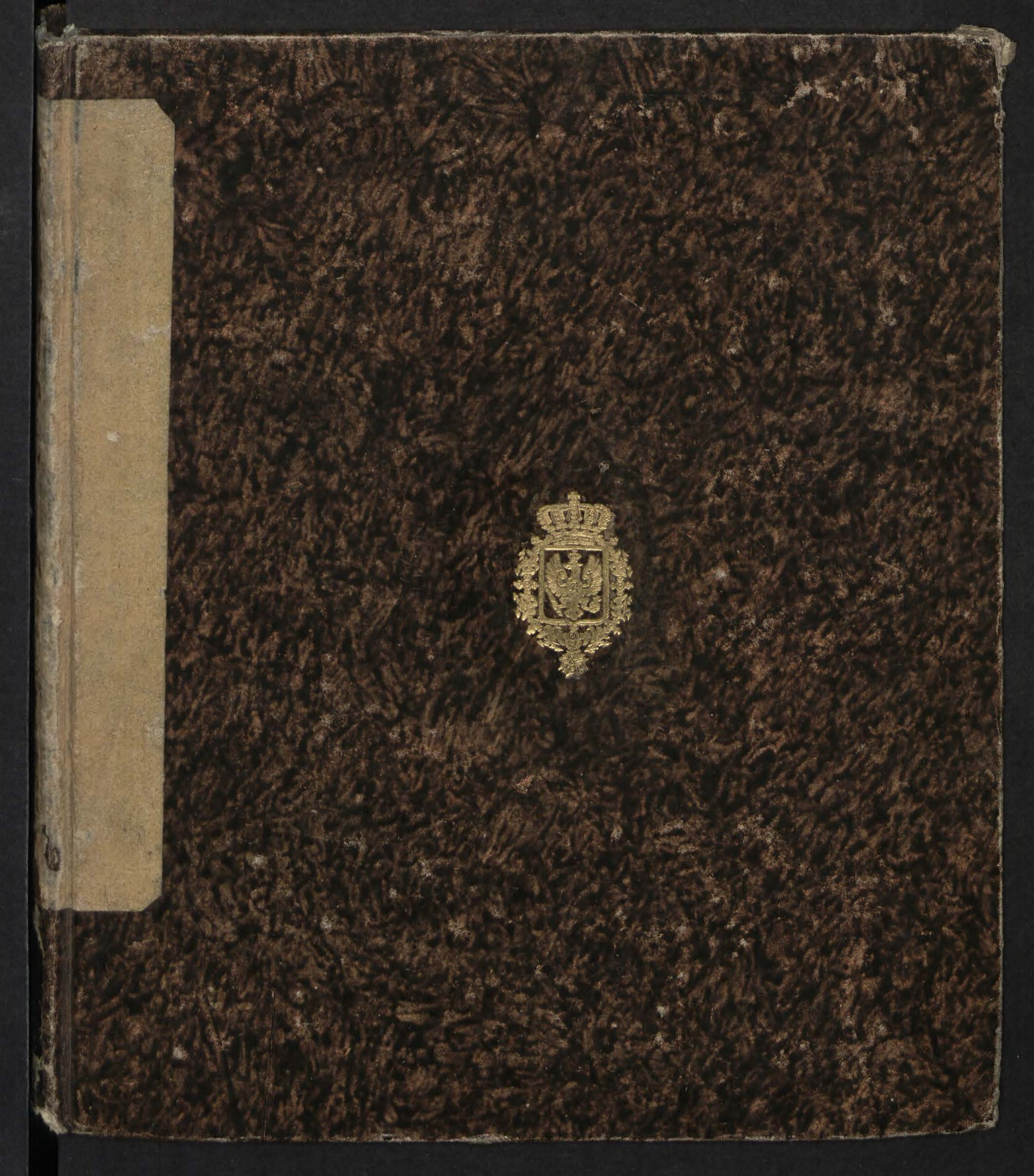


Adhaerent

1. Kaysers Maximiliani I vorgegebener Brief an Bas. Ivanovitz.

2. Politisches Bedenken über die Frage etc.

Politisches Bedencken

Uber die Frage: Ob Der Kayserliche Titul und Nahmen, ohnbeschadet Kayserl. Maj. und des Röm. Reiches allerhöchsten Würde, Nicht weniger Derer Christlichen Könige und Freyen Staaten Vorrecht und Interesse, dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne?

Verfasset
Von
F. L. N. D. D. B.

1722.



I.

BEy gründlicher Erörterung der sehr wichtigen Frage: **Ob der dem Römischen Käyser allein zustehende Käyserliche Titul und Nahme** communicabel seye, ist vornehmlich aus bewährten Annalibus, insonders Sigonio de Imper. Occid. zum Grund voraus zu setzen, daß, obgleich das Imperium Romanum Occid. mit Käysers Momylli Augusti Tode fast erloschen gewesen, dennoch solches von Carolo M. derer Teutschen und Francken Könige, wiederum aufgerichtet worden. Zwar ist solche Aufrichtung nicht dahin gegangen, daß das Römische Reich wiederum so zu seiner Consistentz und Herrlichkeit gekommen wäre, wie es zu derer alten Käysere, und vor den Einfall so vieler Barbarischen Völckere gewesen. Jedoch ist die Käyserliche Würde, welche sich nachmahls vornehmlich auf das dominium der Stadt Rom, des Exarchatus, und so weiter gegründet, wiederum hervor gekommen, auch von Carolo M. ohnerachtet des Wiederspruchs derer Griechischen oder Orientalischen Käysere, kräfftigst manuteniret worden.

II.

Ob nun zwar, so lange die Fränckischen Könige, Carolingischen Stammes, Teutschland beherrschet, die Römisch-Käyserliche Würde eben mit solchem Reiche nicht so genau verknüpffet gewesen, wie das Exemplum Lotharii bezeuget, welcher Römischer Käyser und König von Italien, nicht aber Teutscher König bekandter massen gewesen; so ist doch nachmahls eine perpetua conjunctio Imperii Romani und Regni Germanici, wie auch Italici, so sonsten von dem Römischen Reich unterschieden, unter Ottone M. erfolget, welche Sigonius de Regn. Ital. L. VII. post A. 973. also exprimiret: Ab hoc tempore (Ottonis I.) qui Rex Germaniæ fuit, idem etiam Regnum Italiæ & Occidentale Imperium tenuit, ac propterea tres coronas accepit. Wie denn Ottonis M. Nachfolgere am Reich die Käyserliche Würde, und die ihr anklebende hohe Jura, mit grosser Macht und Nachdruck exerciret, auch das Römische Reich Teutscher Nation, als davon die Francken, so sich mit Gallia begnüget, gleich nach Conradi I. Zeiten gäntzlich ausgeschlossen worden, dermassen erweitert, daß, obwohlen die vorhin schon von verschiedenen herum schweiffenden Nationen dem Römischen Reich entwendeten Provintzen ihren Besitzern verblieben, dennoch diese das nunmehro wiederum aufgerichtete Römische Reich mit aller Veneration beehret, auch endlich sich dahin mehrentheils verstanden, daß sie ihre Ländere hinführo von denen Käysern zu Lehen nehmen, und ihnen alle Treu und Gehorsam leisten wolten. Welches alles Conringius de Finibus Imp. und andere Scriptores Juris publici sattsam belehren.

III.

Besonders aber hat sich die Grösse und Krafft der wieder hergestellten, und auf die Teutschen gebrachten Käyserlichen

lichen Würde hierinnen erwiesen, daß, sowohl Carolingorum als Ottonum ævo sich viele unter denen Europäischen Fürsten, so Vasalli des Römischen Reiches gewesen, nicht unterstehen wollen, den Königlichen Titul selbst anzunehmen, sondern vielmehr solchen a Cæsare tanquam supremo Christianitatis Capite & Domino directo, erhalten müssen. Welches die exempla derer Könige von Böhmen, Pohlen, Hungarn, Dennemarck, Arelat, Burgund, derer Obotriten, und so ferner, bestärcken. Aen. Sylv. Hist. Bohem. C. XXII. Past. Hist. Polon. L. II. C. I. §. I. Otto Frising. L. II. de Gest. Frider. I. C. 5. p. 448. Helmold. L. I. Chr. Slav. c. 49. p 119. Wobey noch dieses zu erinnern, daß diejenige gewaltig irren, welche vermeynen, es sey allhier pro fundamento juris creandorum Regum die Advocatia Ecclesiastica suprema, so auch denen Römischen Käysern von Alters her zustehet, zu setzen, da doch solche einen weit andern Effect mit sich führet, wie Cæsarinus Fürstenerius de Jure Supremat. C. XXXII. gar wohl expliciret. Welchem Scriptori man auch leicht Beyfall geben wird, wann er saget: Ex creatione Regum & aliis Imperatorum actis, ab omnibus Christianis populis dudum agnitis, intelligi, ALIQUAM CÆSARI IN TOTO CHRISTIANO ORBE JURISDICTIONEM ESSE. Wie dann Coccejus Jurispr. Publ. C. III. §. 55. indeme er das Jus Imperii in Slavos Orientales vertheidiget, diese Ursache mit hinzu setzet: QUOD SUMMUM IMPERII EST, Reges a Germanis accepere.

IV.

Ob nun zwar die Könige in Franckreich ihren Königlichen Titul, der bey denen Francken schon lange vor Carolo M. und von Pharamundo an, gebräuchlich gewesen, von denen Römischen Käysern nicht erlangen dürffen, sondern sich solches, auch

auch nach der grossen Separation Teutschlandes und Franckreiches, beständig bedienet, so haben sie doch den Käyserl. Titul und Hoheit denen Römisch-Teutschen Käysern gantz willig zugestanden, und allezeit eine grosse Hochachtung gegen das Reich geheget, auch den Titul eines Käysers oder Imperatoris anzunehmen, sich dazumahl nicht in Sinn kommen lassen. Es formirten wohl solche Anfangs auf die Käyserliche Würde diesertwegen eine Prætension, weil sie vorgaben, daß sie, als Francken, gleichfalls Teutsche, dahero von der Römisch-Teutschen Käyserlichen Würde mit Fug nicht möchten ausgeschlossen werden. Daß sie sich aber einen absonderlichen Käyserlichen Titul zulegen, also aus dem Königreich Franckreich ein Käyserthum machen wollen, ist nirgends in denen alten Annalibus zu befinden. Zwar ist aus Mariano Scoto ad A. 741. it. 767. zu ersehen, wie Pipino, derer Francken Könige, das Prædicat eines Imperatoris beygeleget worden. Allein es ist solches noch ante restaurationem Imperii Romani erfolget. Ferner ist schwerlich zu glauben, daß der Titul Imperatoris bey denen Francken eben so viel, als bey denen Römern oder Griechen Cæsaris in sich begreiffen sollen. Dann ja bekandt, wie vormahls das Wort: Imperator, nichts mehr als einen Feldherrn oder Krieges-Obristen, Ducem, offtmahls designiret, ingleichen der Unterscheid zwischen einem Käyser und Könige bey denen Francken und Teutschen, wie auch Slavischen Völckern nicht so genau beobachtet worden, so vielmehr auf die Eigenschafft des Wortes: Imperare, als den Ursprung und Wichtigkeit des Tituls: Imperator, mögen gesehen haben. Denn in jenem Verstand ein jeder Fürst, so Land und Leute regieret, Imperator, ein Beherrscher, könte benennet werden, davon aber allhier nicht die Frage. Zudem, so ist auch noch nicht ausgemacht, ob sich Pipinus, oder andere Fränckische Könige

Könige des Tituls: Imperator in öffentlichen Diplomatibus gebrauchet, immassen hierauf mehr zu sehen, als auf Scriptores, so zuweilen aus Schmeicheley denen Fürsten seltsame, und Ihnen keinesweges zukommende Nahmen beygeleget. Da man dann leicht dencken kan, wie wenig solche Auctores als testes habiles angezogen werden.

V.

Was massen Lotharius, König von Franckreich, sich mit Ottone M. gerne vertragen, ihn als alleinigen Käyser verehret, und sich des Käyserlichen Tituls niemahls angemasset, ist aus P. Æmilio, Ottone Frisingensi, und andern Historicis, gnugsam zu ersehen. Ja es kan auch mit gutem Recht behauptet werden, daß das Königreich Teutschland schon vor sich selbst den Rang vor Franckreich behaupten könne. Die vormahls unter dem Römischen Reich gestandene Provintz Gallien ist von denen Francken, so ohnstreitig von Teutschen Geblüte hergestammet, wie Coccejus J. P. Proleg. §. 20. seq. gründlich erwiesen, eingenommen, und sodann erst zu einem wahren Königreiche gemacht worden. Es hat auch Carolus M. selbst, so beyde Königreiche besessen, sowohl in seinem Testament, als sonsten in denen Diplomatibus Teutschland Franckreich beständig vorgesetzet.

VI.

Wann nun gleich nach derer Ottonum Zeiten, da die Christlichen Könige nach und nach mächtiger worden, solche auch nach höhern Tituln gestrebet, und besonders Ferdinandus, ingleichen Alfonsus VII. Könige von Castilien und Leon, nicht weniger Sanctius, König von Gallicien, sich den Titul eines Imperatoris beygeleget, so haben doch so fort die Käysere, insonders Henricus III. hierwider sich heftig gesetzet, auch jene bald dahin gebracht, daß sie sich fernern Eingriffs in

des

des Röm. Reichs Jura enthalten müssen. Mariana L. IX. Hist. Hisp. C. 5. Mabillon. de Re Diplom. L. II. C. 4. p. 85. Alberic. ad A. 1063. p. 102. Ja, daß es vormahls mit dem Titul eines Imperatoris auch fast zugegangen, als mit dem Axiomate Regio, dessen sich so gar minimarum regionum domini zuweilen bedienet, wie das Exempel des Königes zu Nivetot &c. beweiset, erhellet aus Alberico ad A. 1191. p. 389. welcher von dem Könige in Cypern meldet: Richardus igitur (Angliæ Rex) Cyprum, cum Rege suo, qui se IMPERATOREM vocabat &c.

VII.

Es hat sich nicht minder einsmals der König von Britannien, Edgarus, so zu derer Käysere Ottonum Zeiten gelebet, Imperatorem in einem Diplomate genennet, davon Chamberlayne Notit. Angl. C. 4. Nachricht giebet. Allein, so man das Diploma ansiehet, wird man befinden, daß der Titul Rex dem Titul eines Imperatoris vorgerücket, da denn wohl zu dencken, daß solches Wort nur, um des Königes Macht mehr zu exprimiren, hinzu gesetzet worden, nicht aber aus der Meynung, den Käyserlichen Nahmen zu affectiren, und solchen mit dem Königlichen zu verwechseln, wie dann nach diesem sich kein König in Engelland dergleichen mehr unterfangen, besonders da König Richardus I. Käyser Henrico VI. sein Königreich zu Lehen offeriret, auch davon per Symbolum duplicis crucis würcklich investiret worden, wie solches der berühmte Engelländische Historicus, Rogerius de Hoveden Hist. Angl. p. 724. selbsten mit diesen Worten gestehet: Deposuit se de Regno Angliæ & tradidit illud Imperatori, sicut UNIVERSORUM DOMINO &c. Wobey zu verwundern, daß der sonst sehr accurate Conring in seinem vortrefflichen Wercke de Finib. Imp. nichts von dieser Sache erinnert.

erinnert. Ob nun wohl viele solches pro actu quodam momentaneo, so von Richardo, seine Veneration gegen den Käyser und das Reich zu bezeugen, vorgenommen worden seye, achten wollen, ingleichen eingewendet werden könte, daß die oblatio in Clientelam ohne Consens derer Britannischen Reichs-Stände geschehen, auch der König, als damahls ein Gefangener, dergleichen pactum vielleicht aus Furcht eingegangen; so könte doch hierwieder gar vieles pro Jure Imperii regeriret werden, indeme ja dergleichen actus insgemein pro frustraneis nicht zu achten, auch bekannt, daß zu Richardi I Zeiten die Königl. Gewalt in Engelland fast unumschräncket gewesen, auch, wenn exceptio metus unter hohen Häuptern statt finden sollte, kein Bündniß noch Friede gehalten werden dürffte, zudeme auch nicht erscheinet, daß, da Richardus wiederum in Freyheit sich befunden, er solches Factum revociret. Doch hiervon anietzo weitläufftiger zu handeln, ist nicht dieses Ortes, wird dahero, ob man dergleichen jura noch heut zu Tage mit Fug urgiren könne, oder nicht, vielmehr dem Reiche præscriptio entgegen stehe, eines jeden Urtheil billig überlassen.

IIX.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß einsmahls Isaacus Angelus, Griechischer Käyser, gegen Käyser Fridericum I. behaupten wollen, dignitas Imperii Romani seye von Rom und Italien weg, und auf Constantinopel und Griechenland transportiret worden, dahero ihme der Titul und prærogativ eines Käysers mit mehrern Rechte gebühre. Allein es hat ihme Fridericus I. hierüber gnugsame Antwort ertheilet, und gewiesen, daß, obwohlen nach beschehener grossen Theilung des Röm. Reiches, pars dignitatis Romanæ ad Græcos transferiret worden, dennoch Majestas propria der Stadt Rom und dem

dem Occidentalischen Reiche einverleibet geblieben, so von Carolo M. und Ottone I. jure belli seye erworben, auch acclamante populo Romano & annuente deinceps ipso Græcorum Imperatore wiederum aufgerichtet worden. Welches alles Otto Frisingensis, und andere Historici, so die Thaten dieses grossen Käysers beschrieben, aufrichtig erzehlen, und das bey Goldast. T. I. Constit. Imper. p. 285. & 286. befindliche Rescript zur Gnüge bezeuget. Es wird auch wohl niemand läugnen, daß allemahl das Occidentalische Römische Reich vor dem Orientalischen ein grosses bevoraus gehabt, auch dieses Dignitæt, nach Einnehmung der Stadt Constantinopel, und anderer, sowohl Asiatischer, als Europäischer Landen, fast gäntzlich erloschen, zum wenigsten auf unglaubige Barbarn nicht gelangen mögen. Wie man dann auch denen Türcken den Gebrauch des Käyserlichen Tituls, welchen sie schon vor Eroberung der Stadt Constantinopel, und den Untergang des Orientalischen Käyserthums geführet, gar gerne lassen kan, indeme bey gegenwärtiger Frage nicht von Unglaubigen, sondern Christlichen Potentaten zu handeln ist, als worunter, nach Geständniß des Türckischen Käysers selbsten, der Römische Käyser das allerhöchste Oberhaupt, wie denn dieser von jenem, nach Anzeige des vormahls von dem Groß-Sultan an Käyser Matthiam abgelassenen Schreibens genennet wird: Aus dem Potentaten JEsu der Fürnehmste, it. zwischen den Geschlechten JEsu erwehlter fürnehmster Herr, aller Christlichen Völcker. Leunclav. Supplem. Annal. Ottoman. Nur ist hier noch dieses als etwas sonderbahres zu bemercken, daß der Titul: Cæsar, dem Türckischen Sultan nicht beygeleget, sondern nur der Titul: Imperator gegeben werde, dieweilen jener vor keinen Nachfolger von Julio Cæsare, von welchem diese Benennung eigentlich herrühret,

zu achten; Dahero auch dieser Unterschied in dem Instrumento Pacis Carlowiz. gar wohl bemercket, wie dann dem Römischen Käyser das Axioma: Sacra CÆSAREA Majestas, dem Groß-Sultan hingegen der Titul: IMPERIALIS Ottomannica Majestas zugeschrieben wird, folglich auch der von Solymanno bey der A. 1530. mit Joanne de Zapolia in Hungarn aufgerichteten eydlichen Bündnisse geführte Titul, welchen Majolus in dieb. canicular. f. 1161. ap. Speidelium in Specul. verb. Bündniß anführet, mehr als lachens-würdig.

IX.

Daß aber den Römischen Käyser die Türckischen Käysere vor das Oberhaupt der Christenheit erkennen, erhellet auch daraus, daß sie sonst keinem Christlichen Könige solchen Titul beylegen, wohl wissende, daß solcher nicht communicabel, auch über dergleichen Unterfangen sich das Reich hefftig moviren würde. Zwar ist mehr als zu bekandt, wie die Könige in Franckreich in neuern Zeiten, gleichwie sie nach der Römisch-Käyserlichen Dignitæt gestrebet, also auch, da sie hierzu nach alter Teutscher Observanz niemahls gelangen mögen, dahin getrachtet, wie sie doch zum wenigsten aus ihrer Königlichen Würde eine Käyserliche formiren könten, um dadurch des Reiches Auctoritæt gleichsam zu schwächen, und auch über andere Könige, so dem in Franckreich den so genannten pas d'honneur nicht geben wollen, einigen Rang und præeminenz zu erlangen. Dahero es niemahls an dergleichen Scriptoribus venalibus auch hier ermangelt, so ihrem Könige dergleichen jura mit so seltsamen, und theils nach aberglaubischen Fabeln riechenden argumentis zugeschrieben, daß ein jeder Vernünfftiger sich nicht genug über den Excess Frantzösischer Flatteries verwundern kan. Zu der Secte solcher Scriptorum nun gehöret vornehmlich Auberi, so einen Traité de la Préeminence des Roys de France, & de leur préséance sur l'Empereur & le Roy d'Espagne geschrieben, welchen aber Crusius in seinem Opere

 de

de Jure Proëdrias C. II. dermassen wiederleget, daß nachmahls bey denen Franzosen ein altum silentium sich dißfalls ereignet.

X.

Nun ist wohl hinwiederum nicht ohne, daß der Käyser oder König von Marocco in denen, an den König in Franckreich je zuweilen abgelassenen Schreiben, solchem zuweilen den Titul eines Imperatoris gegeben, wie zum wenigsten St. Olon in seiner Histoire de l' Empire de Maroc p. 189. berichtet. Allein auf dergleichen Traitemens, so von dergleichen Africanischen, oder Asiatischen Fürsten die Europäischen Christliche Potentaten empfangen, ist so weniger zu sehen, je mehr man erachten kan, daß dergleichen Sachen mehrentheils von einer grossen Unwissenheit, womit die Barbarischen Nationes behaftet, ihren Ursprung genommen. Ist also hievon kein so groß rühmens zu machen; Wie auch nicht unrecht geurtheilet seyn würde, wenn man sagen wolte, es hätte der Maroccische König bey solcher Zuschreibung des Käyserlichen Tituls vielmehr auf die Souveraineté, womit der König in Franckreich wohl versehen, reflectiret, also das Axioma Imperatorium in gantz andern Verstand genommen. Daß solche Muthmassung nicht ungegründet, giebet der von Könige Ismaële an König Ludovicum XIV. 1691. gefertigte Brief selbst zu erkennen, wo unter andern der Titul also lautet: le Monarque de la Nation Françoise, le Maitre de ses Royaumes & Climats & L' ARBITRE SOUVERAIN des actions & voluntés de ses peuples. Eben auf solche Souveraineté, imperium supremum & illimitatum, zielet der Türckische Groß-Sultan, in einem an König Ludovicum XIII. A. 1618. abgefertigtem Schreiben, wo die Inscription also gefasset: Gloriosissimo & Potentissimo Principi ex Jis, qui in Christum Jesum credunt; Arbitro controversiarum, quæ inter populos Christianos oriuntur, Antiquissimo & Nobilissimo Francorum MONARCHÆ. Besiehe Thuanum Hist. p. 876. und Gastelium de Stat. publ. Europ.

Europ. C. VI. p. 108. Dannenhero man leicht bemercket, wie gantz etwas anders einen Käyser, Imperatorem (Despotam) ratione subditorum, und wieder etwas anders, dergleichen ratione aliorum Principum exterorum & Supremorum abzugeben. Von diversis aber auf diversa, läst sich, bekanter Regul nach, nicht schliessen.

XI.

Wiewohl nun die Könige in Franckreich, insonders Ludovicus XIV. nach dem Käyserlichen Titul unter der Hand getrachtet; so haben sie doch dessen Conferirung oder Agnition von denen Römischen Käysern niemahls expresse verlanget, sondern sich noch ziemlich in denen Schrancken der behörigen Veneration des Römischen Reiches gehalten, zum wenigsten halten müssen. Wann gleich wegen des Tituls Majestät, (da doch König Ludovicus XIII. in literis ad Ferdinandum II. Imperatorem de An. 1628. diesem allerdings das Prædicat, Cæsarea Majestas, zugeleget, ohne daß der Käyser jemahls wiederum solches Prædicat, Majestæt, zugestanden, Mercure François p. 321. seq. Limn. Tom. Addit. I. ad L. II. C. 7.) zu Königs Ludovici XIV. Zeiten disseits einige Difficultæt erreget worden, so ist doch solches auf einige Prætension vom Käyserlichen Titul nicht hinaus geschlagen, immassen man auch Frantzösischer Seits erfahren, wie die Römischen Käysere dero hohes Gerechtsam wegen des Axiomatis: Majestæt, andern Fürsten von Europa zu communiciren nicht gemeynet. Es kennet die fermeté des Käyserlichen Hofes der Frantzösische mehr als zu wohl, und hat jener in öffentlichen Schreiben das von Alters her gewöhnliche Prædicat, Königliche Würde, oder Regia dignitas, beständigst beybehalten, auch noch hinfüro beybehalten werden wird.

XII.

Es haben aber vornehmlich die Groß-Fürsten von Rußland, in ihrer Sprache Czaaren genannt, nach der Käyserlichen Würde immer

immer gestrebet, besonders, da sie die beyden, denen Tartarn sonst zugehörigen Königreiche, Casan und Astracan, mit ihren Landen verknüpffet, wie dann jenes A. 1552. von Wasili Iwarowitz eingenommen worden. Dahero auch bald hierauf Johann Basilowitz, Groß-Fürst sich in einem an den Römischen Pabst abgelassenen Schreiben einen Käyser und Beherrscher des gantzen Rußlandes, hingegen jenen nur einen Hirten und Lehrer der Römischen Kirchen benennet hat, wiewohl zu solchem Unternehmen der Pabst selbsten Gelegenheit gegeben, welcher um die Majestät dieser Kirchen dem Czaaren erkennend zu machen, ihme aus Päbstlicher Macht einen Königlichen Titul, nebst behörigen Regalien, angeboten. So aber der Groß-Fürst übel aufgenommen, und vielleicht durch den sich selbst beygelegten Titul zuverstehen geben wollen, daß er erst Regalien von dem Pabste zu erhalten, nicht von nöthen hätte, indeme er bereits seine Unterthanen und Lande als Souverain beherrsche. Woraus auch zugleich erhellet, daß gedachter Basilowitz den Titul eines Imperatoris, respectu aliorum Principum, nicht sonderlich prætendiret, sondern nur seine Macht und Souveraineté andeuten wollen. Zum wenigsten hat dieser Groß-Fürst, ob er wohl Großmuth genug bey sich geführet, wegen Zulegung desgleichen Tituls bey andern Christlichen Fürsten keine Anregung gethan, wie dann auch zu derselbigen Zeit die Rußische Nation bey denen auswärtigen noch in schlechter Hochachtung gestanden, besonders da sie sich selbsten, durch mehr als Barbarische, in Liefland, Pohlen und sonsten ausgeübte Grausamkeiten, nicht weniger andere politen Völcker verhaßte Sachen in solche Verachtung gesetzet.

XIII.

Daß die Russen im Anfange, und nachdeme die sich weit ausbreitenden Slavi oder Venedi selbige Gegenden gegen Mitternacht, wie auch Asien zu, eingenommen, bloß von Hertzogen, Ducibus, regieret worden, ist wohl ausser allen Zweiffel. Dann es haben gemeldete

gemeldete Slavi, als ein der Freyheit sehr ergebenes Volck, vor den Königlichen Titul und Nahmen anfangs ziemlich Abscheu getragen, auch ihren Ducibus, so durch freye Wahl zu solcher Würde gelanget, keine sonderliche Gewalt verstattet; wie hiervon das Exempel von Pohlen gnugsames Zeugniß ableget. Daß die Böhmen, Pohlen, Russen bey nahe eines Ursprungs, ist bekannt genug, wie nicht weniger aus bewährten Annalibus erweißlich, daß die 3 Brüder, Czech, Lech und Ruß, von welchem Moscau noch heutiges Tages Rußland, Russia, benennet wird, mehr Feld-Herren als rechte Fürsten abgegeben, welches nicht minder von denen Königen, Regibus, derer mehresten, die Welt vor diesen durchvagirenden Nationen, als Normannorum, Gothorum, &c. zu observiren, so Könige dem Nahmen nach, nicht in der That gewesen. Die Gewalt derer Teutschen Könige, ante Carolum M. als derer Fränckischen, Bäyerischen, Schwäbischen &c. ist gleicher Gestalt sehr umschräncket gewesen, so von der, denen Teutschen damahls angebohrnen, Freyheit hergerühret. Tacitus de Morib. Germ. Lazius de Migrat. Gent. Was nun die Böhmischen und Pohlnischen Herzoge anbelanget, so haben solche, da sie von Carolo M. und andern Römisch-Teutschen Käysern bezwungen worden, und des Reiches Ober-Lehens-Herrschafft erkennen müssen, alsdann von jenem erst, wie schon oben erwehnet, den Königlichen Titul erlanget, welches ihnen auch vielleicht Gelegenheit an die Hand gegeben, nach grösserer Gewalt in ihren Ländern zu trachten, und ohnerachtet der bishero meistentheils prævalirenden Wahl-Gerechtigkeit, eine Successionem hæreditariam bey ihren Familien einzuführen, oder doch, wann solche schon zuvor gegründet gewesen, wie solches Goldastus de Regno Bohem. C. III. & IV. mit stattlichen Argumentis beweiset, noch stärcker zu befestigen.

XIV.

Wiewohl man nun von der alten Moscowitischen Historie keine sonderliche Nachricht hat, immassen die von Frehero zusammen

men getragene, und A. 1600. zu Franckfurth edirte Autores Rerum Moscoviticarum sich mehrentheils bey denen neuern Zeiten aufhalten, auch jenes der gelehrte Abt Langlet du Fresnoy in seiner Methode pour étudier l'Histoire, welche D. Mencke zu Leipzig ins Teutsche gar schön übersetzet, p. 199. gestehen muß, so ist doch hieraus zu ersehen, daß die Regierer der Rußischen Nation anfangs bloß den Titul eines Hertzogs geführet, bis sie sich endlich Groß-Hertzoge, oder Groß-Fürsten benennen lassen. Daß sie aber schon dazumahl das Königliche Axioma mit allem Recht und propria auctoritate hätten können annehmen, ist hieraus zu beurtheilen, weil Rußland niemahls von einem Römischen Käyser bezwungen worden, also auch keine Ober-Lehens-Herrschafft an Seiten des Reiches sich hervor gethan. Zwar hat Carolus M. die Slavos ziemlich in die Enge getrieben, wo anders Eginhardus Glauben verdienet, welcher in Vita Caroli also davon Nachricht giebet: Omnes barbaras & feras nationes, quæ inter Rhenum, Vistulam fluvios, Oceanumque & Danubium positæ, ita perdomuit (Carolus M.) ut eas tributarias effecerit. Aber weder dieser noch andere Käysere sind über die Weichsel in Litthauen, und das daran gräntzende Reussen, oder Rußland, durch Krafft ihrer Waffen hinein gedrungen, dieweilen diese Länder theils dazumahl noch sehr öde, theils auch denen Francken und Teutschen unbekandt waren. Dahero man auch in denen alten Teutschen Historicis wohl einige Nachricht von Sarmatia, keines weges aber von Russia findet. Mag auch wohl seyn, daß man ehedessen, wo die Geographische Wissenschafft noch nicht behörig excoliret gewesen, das Rußische Groß-Fürstenthum nicht einmahl zu Europa mitgerechnet, sondern solches vor einen Theil der Asiatischen Tartarey oder Scythiæ gehalten, wie dann ohnstreitig, daß solche Tartarische oder Scythische Völcker öffters in Rußland den Meister gespielet, also durch ihre behertzte Wachsamkeit dessen weitere extension lange Zeit verhindert, bis endlich das Tartarische

sche Joch von Joan. Basilovitz Grotzdyn, so A. 1492. gestorben, glücklich abgeworffen, und wie schon erinnert, die beyden Königreiche Astracan und Casan, ingleichen viele andere Stücke von der so genannten Europäischen Tartarey durch die Waffen mit Moscau vereiniget worden.

XV.

Daß aber die Römischen Käysere sich vor diesen so wenig um Rußland bekümmert, ist gleichfalls dahero gekommen, weil die Russen sehr spät die Christliche Religion angenommen, also bey ihren Heydnischen und abergläubischen Gottesdienst ziemlich lange verharret. Ja, da es auch endlich dahin gediehen, daß sich die Moscowiter zu den Hauffen der Christenheit mitgeschlagen, so haben sie es doch lieber mit der Orientalischen, oder Griechischen, als Occidentalischen oder Römischen halten wollen. Welches dann die Römischen Päbste, besonders, da sie mit ihren, wegen Annehmung des Catholischen Glaubens an die Groß-Fürsten zum öfftern ergangenen eyfferigen Ersuchen, gar scharff abgewiesen worden, dahin gebracht, daß sie die gantze Nation vor infidelem und hæreticam erkläret, also hierdurch verursachet, daß man die Groß-Fürsten von Moscau vor Christliche Regenten in Europa nicht gehalten, auch mit ihnen sich in Bündnisse, oder sonsten einzulassen, Bedencken getragen.

XVI.

Da aber die Groß-Fürsten ihre Gräntzen gegen Pohlen und Schweden nach der Zeit mercklich erweitert, so haben solche glückliche Progressen allerdings andere Nationes, besonders Engelland dahin vermocht, daß sie sich mit Moscau in Freundschafft eingelassen, wiewohl jenes mehr auf Stabilirung der Commercien hierinnen gesehen, wie auch solcher Anschlag gar glücklich angegangen. Dann daß Engelland niemahls in allzu genaue Alliance mit Rußland treten wollen, auch eben dergleichen vor nöthig nicht angesehen, erscheinet unter andern hieraus, daß der Groß-Fürst Joan Basilo-

Basilowitz, als er bey der klugen Königin Elisabeth, in puncto matrimonii, solenniter anhalten lassen, einen höflichen Korb, gleich andern Dero Liebhabern, zurück bekommen, Petrej. Part. II. Chron. Russ. Oldeb. in Vit Basil. Vielweniger hat dazumahl Engelland die Groß-Fürsten vor Käysere erkennet, oder ihnen den Rang über sich zugestanden, wie denn auch gedachter Basilides wohl mehr auf Schätze sammlen, und Gräntzen erweitern, als höhere Titul zu erlangen, gedacht.

XVII.

Zu welcher Zeit eigentlich die Groß-Fürsten von Moscau sich den Titul: Czaar, oder Zaar, Czar, Zar, beygeleget, ist schwerlich zu ermessen. Jedoch ist es gewiß, daß sich schon dessen Basilius, ein Vater Joannis Basilidis, bedienet. Nun haben zwar viele gelehrte Männer bishero sich eingebildet, als wañ solches Wort: Czaar, von dem, denen Römischen Käysern alleinig beyzulegenden Nahmen Cæsar, seinen Ursprung genommen, also hieraus folge, daß vor längsten schon die Moscowitischen Groß-Fürsten den Käyserlichen Titul geführet. Allein es sind dieselben hierüber billig eines grossen Irrthums zu beschuldigen; immassen Augustinus Freyherr von Mayerberg, so Käyserl. Gesandter in Moscau gewesen, in dem Traité de son Voyage en Moscovie vèrs le Czar Alexis Michalowits, Grand Duc &c. zu Leiden A. 1688. gedrucket, gar schön observiret, wie solches Wort: Czar, ein blosses Rußisches seye, und in solcher Sprache nur einen König, Regem, keines weges aber Käyser, oder Cæsarem bedeute. Und ist gnugsam bekannt, wie die Russen den König David, in ihrer Ubersetzung der Heil. Schrifft Czaar benennen, auch in allen ihren Annalibus diese zwey Wörtere Cæsar und Czaar wohl unterschieden zu befinden, da jenes Imperatorem, dieses nur Regem bedeutet. Wann auch nach des Baron von Herberstein de Reb. Moscovit. p. 11. & 12. Berichte, solches Wort mehr dignitæt als einem Könige gebühret, in sich begreiffen sollte, so könte man doch noch lange nicht

auf

auf Titulum Imperatorium einen Schluß machen, da nicht unmöglich, sich eine dignitatem Imperatoriam anomolam s. inter istam ac Regiam intermediam einzubilden, wie denn allerdings auch bey dem Königlichen Charactere gradus seyn möchten, so nach der antiquitæt, Macht, independenz &c. eines Königreichs einzutheilen.

XIIX.

Den Königlichen Titul wird denn wohl kein anderer Christlicher Potentat dem Rußischen Groß-Fürsten disputiren, indem dieser sowohl in seinen Landen vollkommen souverain, als nicht weniger eine solche partie von Europa besitzet, die noch 2. absonderliche Königreiche, Astracan und Casan in sich begreiffet, und an ihrem Umkreise gewiß viele Königreiche übertrifft, auch noch mehr übertreffen würde, wann nicht so viele grosse Wüsteneyen und unbewohnte Oerter in dasigen Gegenden anzutreffen wären. Auch ist aus Lünigio Negot. publ. Tom. III. p. 299. abzunehmen, wie in dem, von dem Schwedischen Gesandten an die Staaten von Holland An. 1700. übergebenem Memorial der Titul: Czarea (Regia) Majestas gebrauchet wird. Wie nicht weniger der Titul eines Groß-Hertzogs, Magni Ducis, dem Königlichen sehr nahe kömmt, vornehmlich wann solcher von einem Souverainen, und niemand anderm mit Treu und Pflichten verwandten Fürsten geführet wird. Wie dann, was die vormahligen Groß-Hertzoge von Litthauen betrifft, davon der erste Witoldus gewesen, welchem Uladislaus Jagello, König in Pohlen, hierzu An. 1392. machen müssen, so haben solche Anfangs sich so viel als die Könige von Pohlen eingebildet, bis endlich 1569. eine völlige Vereinigung dieser beyden sonst unterschiedenen Ländere geschehen. Wie hoch der Pabst Pius V. die Groß-Hertzogliche Würde gehalten, erhellet hieraus, da selbiger Cosmum Hertzogen zu Florentz, welchen er gar zu einen König von Toscana zu creiren gesonnen war, mit dergleichen beehret, und zugleich selbigem eine Königliche Crone gegeben,

ben,

ben, um dadurch sonder Zweiffel die Würckung und Grösse solcher Standes-Erhöhung an den Tag zu legen. Thuan. L. XLIV. Hist. p. 510. seq. LX. p. 74. Schard. Tom. IV. Rer. Germ. p. 130. Wiewohlen, da sich nachmahls Kayser Maximilianus II. hefftig und mit gröstem Recht wieder solches Päbstliche Unternehmen gesetzet, so hat freylich nach langem Flehen und Bitten der Hertzog Franciscus solche Dignität von bemeldetem Kayser, vermittelst eines öffentlichen Diplomatis, erhalten, wie Thuanus am allegirten Orte L. LX. ausführlich berichtet, auch jetzt regierender Groß-Hertzog Cosmus III. in Ansehung dessen, den Titul: Königliche Hoheit, Regia Celsitudo, beym Kayser Leopoldo An. 1699. ausgewürcket.

XIX.

Ob nun zwar, wie erinnert worden, der Königliche Titul denen Rußischen Groß-Fürsten nicht kan disputiret werden, dessen sie sich auch schon lange unter dem Nahmen: Czaar ohne einige Contradiction anderer Europäischen Potentaten bedienet, so hat sich doch der Czaar Michael Federovviz den Titul eines Imperatoris von Rußland zugeeignet, wie aus denen Schreiben bey Vittorio Siri, nell' Historia de' correnti tempi Tom. II. L. I. p. 294. abzunehmen, davon der Anfang also lautet: Michael Federovviz, per gratia divina, IMPERATORE, e Gran Duca di tutta la Russia: (Michael Federovviz, Divina gratia IMPERATOR & Magnus Dux totius Russiæ.) Wie nicht minder besagter Siri p. 297. folgende Titulatur von genanntem Groß-Fürsten anführet: Michaël Federovviz per gratia e miseration divina, RE IMPERATOR, e Gran Duca di Moscovia &c. (Michaël Federovviz Dei gratia, & miseratione divina, REX, IMPERATOR &c. Magnus Dux Moscoviæ &c.) Woraus zugleich erscheinen will, daß, ohngeachtet die Begierde nach dem Kayserlichen Titul schon dazumahl zu erkennen gegeben worden, dennoch der Groß-Fürst bey dem Axiomate eines Königes, oder Czaa-

Czaaren es noch meistentheils bewenden lassen, da er vornehmlich den Titul eines Königes dem Imperatorio vorgezogen. Kan also das Wort: Imperator vielleicht in dem Verstand genommen haben, wie §. 9. und 11. angezeiget worden. Zum wenigsten ist dieses ausgemacht, daß weder der Römische Kayser, noch die Christlichen und Europäischen Könige, als welche jenem vor das allerhöchste Oberhaupt der Christenheit jederzeit mit behöriger Veneration geachtet, erwehntem Michaël Federovviz den Titul eines Imperatoris zugeschrieben, er auch selbsten dergleichen nicht öffentlich prætendiret.

XX.

Daß aber auch Kayserliche Majestät den Königlichen Nahmen und Würde dem Czaaren von Rußland gantz gerne zugestehen, obwohlen solchem das blosse Prædicat eines Groß-Fürsten in dem Reichs-Abschiede de An. 1559. §. 8. 9. zugetheilet wird, erhellet aus Kaysers Leopoldi glorwürdigsten Andenckens ad Czaros de d. 5. Maji, An. 1687. abgelassenem Schreiben, darinnen selbigem das Axioma: Serenitas beygeleget wird, so die Römischen Kayser nur gekrönten Häuptern mitzutheilen pflegen, an welche insgemein die Titulatur also lautet: Serenissimo & Potentissimo Regi; in Teutschen: Dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige. Wobey auch dieser Unterscheid zu beobachten, daß Latine: Serenitas, Germ. Ew. Liebden, gebrauchet wird. Dannenhero nicht abzusehen ist, welchergestalt der Gesandte von der Cron Pohlen den Czaaren von Moscau An. 1653. bloß einen Ducem benennen mögen, wie dieses Londorp. Act. Publ. Tom. VI. L. 5. §. 68. p. 891. erzehlet. Wegen welcher Pohlnischer Seits vormahls gegen Rußland gebrauchter Titulatur noch dieses anzumercken, daß letzt verstorbener König in Pohlen, Johannes, in dem, an die beyden An. 1688. regierenden Czaaren abgelassenen Antwort-Schreiben, ihnen gleichen Titul: Serenitas, zugefüget. Lünig Tom. II. Negot. Publ. p. 355. Wie nachdrücklich sonsten wegen

C 2 des

des Kayserlichen Prädicats selbsten zwischen Pohlen und Rußland gestritten worden, erwehnet der aufrichtige Thuanus L. CXXXIIX. ad A. 1607.

XXI.

Was nun aber den Kayserl. Titul ferner betrifft, so ist keinesweges zu läugnen, daß die Königin Anna von Groß-Britannien in einem an den ietzt regierenden Czaar gefertigten Briefe de An. 1709. M. August. selbigem das Axioma Imperatorium zugestanden, wie hiervon besonders folgende Worte gnugsames Zeugniß abstatten, welche, nach Beschreibung des Mercure Historique & Politique p.378. bemeldetem Schreiben folgenden Anfang ertheilen: Nous avons déja écrit à VOTRE MAJESTE IMPERIALE &c. welche expression sich an besagtem Orte noch gar öffters hören lässet. Ingleichen hat der Groß-Britannische Gesandte, Carl Waitworth, bey seiner A. 1710. an den ietzt regierenden Czaar gehaltenen Rede, nach Anzeige vorbenannten Mercure p. 375. folgenden Stylum gebrauchet: Très-haut & très-puissant EMPEREUR. Ce n'est, qu'avec un douleur très-sensible, que je suis obligé de faire mention à VOTRE MAJESTE IMPERIALE de l'affront, qui est arrivé dernierement à Monſ. son Ambassadeur &c. Worbey aber dieses wiederum zu behertzigen, daß dazumahl besagte Königin den Czaar ein wenig caressiren müssen, indeme dieser wegen eines, seinem Gesandten zu London, Antonio Artemonovviz de Matueof, von einigen allzuhitzigen Creditoribus zugefügten Affronts, gegen Engelland sehr entrüstet wäre, vermeynende, es müsse etwas anders hierunter stecken. Gab also wohl einige Nothwendigkeit dergleichen sonsten bey Groß-Britannien ungewöhnliche, allzureichliche Titulatur an die Hand. So auch nicht sonder verhofften Effect gewesen, indeme hierauf der gantze Handel bald, zu beyderseits Satisfaction, beygeleget worden. Hiernechst wäre auch eine Frage, ob man sich Czaarischer Seits noch jetzo darauf beruffen, also ex jure veluti quæsito fernere

re Continuation bemeldeter Titulatur urgiren könte, da doch offt benannte Königin wohl schwerlich über die damahlige Zulegung des Kayserlichen Tituls mit dem Parlament, als dessen Consens bey dergleichen wichtigen Sachen allerdings vonnöthen, wird deliberiret haben. Uber deme, so gehöret zu einer rechten Agnition auch dieses, daß derjenige, so vor einen Kayser, König rc. erkennet, und gehalten werden will, erstlich diesertwegen bey andern Souverainen Häuptern, gebührende Ansuchung thue, welches aber dazumahl bey der Königin Anna nicht geschehen. Denn im Fall dergleichen Ansuchung nicht erfolget, so ist es an Seiten dessen, so einen höhern, und nicht expresse prætendirten Titul proprio motu zuleget, nur ein einseitiges Werck, so vielmehr, insonders nach der Zeiten Beschaffenheit, vor eine Höflichkeit, als etwas recht verbindliches zu achten. Aus einer Höflichkeit aber wird wohl schwerlich ein Gerechtsam erzwungen werden mögen, wo nicht andere Umstände sich dabey ereignen. Man weiß auch nicht, daß nach der Hand Groß-Britannien sich ferneres so liberal im Titulgeben gegen Rußland solte erwiesen haben, noch, daß dieses sich über eine vermeyntliche Sparsamkeit beschweret, oder auf der Königin Anna Exempel bezogen. Demnach so kommet es hierbey nicht auf einige etwa in Briefen gebrauchte Complimenten, und einen der Veränderung unterworffenen Stylum Curiæ an, sondern es gehöret zu einer formlichen und dauerhafften Agnition dieses, daß hierüber beyderseits nachdrücklich abgehandelt, und nachmals ein reeller Schluß gefasset werde, auch sonsten nach Beschaffenheit mit gnugsamen Versicherungen den etwa sich ereignenden Incommodis vorgebauet, und diesem abgewehret werde. Wie denn solches bey der Preußischen Cron-Sache von denen Christlichen Potentaten, insonders aber dem Allerhöchsten Ober-Haupte, Ihro Kayserl. Maj. Leopoldo, glorwürdigsten Gedächtnisses, gnugsam observiret worden, davon der bekannte Preußische Cron-Tractat ein vortreffliches Zeugniß ableget, als worinnen die Kayserliche

serliche Hoheit, Würde und Auctorität mit Emphatischen Terminis reserviret, und beybehalten worden.

XXII.

Besonders aber haben die Groß-Fürsten in Moscau bey Prætension des Kayserlichen Tituls sich an den Kayserl. Hof addressiret, wohl wissende, wie starck dessen hohes Interesse hierbey versire, und wie kein Christlicher König so leicht in solches Gesuch einwilligen dürffe, wann man nicht zuvor gesehen, wie diesertwegen der Römische Kayser sich resolviret. Es wird nur nöthig seyn, hier dasjenige kürtzlich zu referiren, was sich A. 1687. bey solcher Czaarischen Prætension an bemeldetem Hofe zugetragen. Es hatte nemlich schon zuvor der Groß-Fürst Alexius Michalovviz A. 1673. diesertwegen einige Anregung gethan, auch sich bey dem Päbstlichen Hofe angemeldet, allwo es aber nicht zu einem erwünschten Zweck gelangen wolte, dahero der Rußische Gesandte gantz erzürnet sich von Rom hinweg und wiederum nacher Hause begeben. Buno in Idea ad A. 1673. Nach diesem wurden, wie schon gemeldet, A. 1687. starcke Instanzen deßwegen gemacht, und a Czaris Fratribus so wohl das Prædicat: Majestas, als: Imperator verlanget. Allein der Kayserliche Hof wolte durchaus nicht hierein condescendiren, wie die von Kayser Leopoldo an sie abgelassene sehr denckwürdige literæ Recredentiales sattsam zu erkennen geben, als wo ihnen weiter nichts als der gewöhnliche Titul: Serenitas, gegeben, hingegen, wie man ratione petiti nicht willfahren könne, mit folgenden trefflichen Argumentis eröffnet: Ut autem MAJESTATIS titulus, SERENITATIBUS VESTRIS, etiam per literas nostras Cæsareas, adscribatur, adeo extra Nostram est potestatem, tantique in Imperio Romano momenti, ut SINE EJUS ELECTORUM, PRINCIPUM ET STATUUM OFFENSIONE, NEC MINUS, NEC A ROMANO IMPERATORE CUM REGIBUS COMMUNICARI QVEAT, UTPOTE UNICO

CO IMPERIALI FASTIGIO, AD QVOS NOS SOLI IN ORBE CHRISTIANO PER DIVINAM CLEMENTIAM EVECTI SUMUS, AB OMNIBUS MUNDI RECTORIBUS, TOT ABHINC SECULIS, SINE VICISSITUDINE, SUMMA SEMPER CUM VENERATIONE, DEBITUS AC ATTRIBUTUS &c. Deme noch beyzufügen, was in specie wegen des Tituls: Imperator, mit folgenden Expressionen angeführet wird. Deinde quoque ex Latinis, Literarum ad nos a SERENITATIBUS vestris datarum, ac Plenipotentiæ translationibus animadvertimus, translatorem linguæ seu Rutinæ seu Latinæ, non satis gnarum, IMPERATORIS compellationem, ob jam enarratas EASDEM, QVÆ MAJESTATIS TITULUM, RELIQVIS MUNDI UNIVERSI POTENTATIBUS ET REGIBUS COMMUNICARE PROHIBENT, RATIONES, NULLI IN ORBE CHRISTIANO, NISI UNICO ET SOLI ROMANORUM IMPERATORI, DEBITAM, Serenitatibus Vestris attribuisse, verbisque IMPERIALIS ac IMPERII, consueto more hinc inde usum esse, quod quidem etiam &c.

XXIII.

Aus diesen jetzo angezogenen sehr merckwürdigen Worten des Kayserlichen Schreibens erscheinet zur Gnüge, wie Kayser Leopold weder den Titul: Majestas, noch das importante Prædicat: IMPERATOR, Moscau zustehen wollen. Dann, obwohlen an sich selbsten genannte Axiomata, ihrer Natur und Eigenschafft nach, unterschieden, auch nicht so gleich folgen würde, daß, wann Kayserliche Majestät irgends den Titul: Majestas dem Czaaren zugestanden, gleichfalls der andere mit hierunter zu verstehen wäre; so ist doch sonder Zweiffel hiebey gar reifflich erwogen worden, daß man bald am Rußischen Hofe dergleichen Argumentum Extensivum

ſivum (ſo zu ſagen) formiren dürffte. Wie dann nicht ohne, daß, woferne der Kayſerliche Hof nur das Prædicat: Majeſtas, einwilligte, ſo fort hierdurch eine ziemliche paritas eingeführet, und die Würde und Prærogativ des Römiſchen Reiches nicht minder bey andern Chriſtlichen Häuptern um ein merckliches verringert werden dörffte. Inmaſſen ſowohl die Beylegung gemeldten Axiomatis, nach dem Völcker-Gebrauch, nothwendig auf einer ſo genannten Æqualitate gegründet iſt, als auch dergleichen Neuerung bald andern Chriſtlichen Königen, ſo nicht einmahl dem Czaaren den pas d'honneur eingeſtehen, ſondern ſolchen höchſtens als ihres gleichen zu tractiren pflegen, erwünſchte Gelegenheit an die Hand geben möchte, ein gleiches zu prætendiren.

XXIV.

Ehe aber die in offt genannten Kayſerl. Briefe angeregte wichtige Momenta ferners, wie billig, allhier erwogen werden, ſo iſt noch dieſes zu erinnern, daß des Moſcowitiſchen Hofes intention bey Prætendirung des Kayſerlichen Tituls niemahls dahin gegangen, um irgends an der Römiſchen Kayſerl. Würde einigen Antheil zu nehmen, oder einiges ſonſt vermeyntes Recht zu erlangen. Dann ſelbigem wohl wiſſend ſeyn wird, wie alle diejenigen Könige, ſo vormahlen, obangeregter maſſen, den Kayſerlichen Titul uſurpiret, ſich nur Imperatores von ihren Königreichen und Ländern geſchrieben. Vielmehr iſt dieſer Hof nur biß anhero darauf beſtanden, daß man den Groß-Fürſten vor einen IMPERATOREM TOTIUS RUSSIÆ erkennen möchte. Woher dann gleichfalls erhellet, daß, wann gleich es mit der verlangten Agnition ſeine völlige Richtigkeit hätte, dennoch der Rußiſche Hof die gebührende Præcedenz dem Römiſchen Kayſer und Reiche gantz gerne laſſen, noch deſſen allerhöchſtes Vor-Recht in einigen Zweiffel ziehen dürffe. Allein, wie deſſen allen ungeachtet die Communication des Kayſerlichen Axiomatis einem Römiſchen Kayſer und dem heiligen Reich præjudicirlich ſeye, und, ohnbeſcha-

det deſſen allerhöchſten Würde, nicht erfolgen könne, iſt nun kürtzlich zu zeigen.

XXV.

Vor das erſte iſt zu bemercken, daß der Titulus Imperatorius nothwendig ein Imperium zum Grunde ſetze, ſo von einem bloſſen regno ſehr unterſchieden. Wo nun dergleichen Imperium nicht anzutreffen, kan auch bemeldetes Prædicat nicht ſtatt finden. Es iſt aber in gantz Europa kein anders Imperium, als das Römiſche, ſo mit dem Teutſchen Königreiche auf das genaueſte verknüpffet, nicht zu befinden, wann man ſo wohl deſſen Alterthum, als Macht und Anſehen betrachtet. Zwar iſt nicht ohne, daß, ſo Rußland mit denen incorporirten Ländern wohl ermeſſen wird, ſolches das ietzt ſtehende Römiſche Reich, an Gröſſe und Spatio faſt übertreffe. Allein es kommet hier nicht auf den groſſen Umfang eines Landes an, noch auf die Menge verſchiedener zuſammen gebrachter Königreiche, vielmehr auf andere bey vielen Seculis, ſo wohl durch die Waffen, als andere Wege, wohl hergebrachten Jura. Dahero diejenigen gewaltig irren, welche ſofort jemand, ſo zugleich einige ſonſt an ſich ſelbſt unterſchiedene Königreiche beſitzet, vor mehr als einen Regem achten wollen. Wann dieſes dogma auf einen guten Grunde beruhete, warum hätten ſich dann die ſo mächtigen Spaniſchen Monarchen, als Ferdinandus Catholicus, Carolus V. Philippus II. und andere, in deren groſſen Königreichen und Ländern niemahls die Sonne untergangen, nicht auch des Tituli Imperatorii angemaſſet? Die Könige von Groß-Britannien beherrſchen 3. herrliche Königreiche, ſo vor dieſen alle ihre eigene Souveraine Könige gehabt, und nachmahlen endlich vereinbaret worden. Nichts deſtoweniger haben ſelbige niemahlen an Stabilirung eines ſo genannten Imperii gedacht, vielmehr die dem Römiſchen Reiche gebührende Hochachtung in Worten und Wercken offtmahls dargeleget, wie dann Eduardus III. ſonderlich, welcher einer von denen mächtigſten Königen, ſo jemahls Britannien re-

gieret, gewesen, sich gegen Kayser Ludovicum IV. sehr verbindlich erzeiget, und das ihme aufgetragene hohe officium eines Vicarii Generalis per Germaniam willigst angenommen. Welches alles der berühmte alte Historicus, Albertus Argentinensis Chron. p. 127. in solchen terminis erzehlet, welche wohl verdienen hieher gesetzet zu werden, um das bey auswärtigen Königen prævalirende Ansehen und Würde des Römischen Reiches noch besser zu erkennen: Rex Angliæ (Eduardus III.) cum REVERENTIA accedens Principem (Ludovicum IV.) in villa Rense super Rhenum sibi facto HOMAGIO, COLLIGAVIT se eidem. Princeps vero ipsum Regem, datis super eo LITERIS IMPERIALIBUS (Diplomate) GENERALEM VICARIUM per Germaniam & Teutoniam deputavit. Scripsit quoque literas Princeps Regni Franciæ, quem Philippum de Valesio nominavit, quod ab occupatione terrarum Imperii desisteret, ac FIDELI IMPERII Eduardo Regi Angliæ, PRINCIPI SUO DILECTO justitiam faceret CORAM IPSO PRINCIPE (Cæsare) alioquin cum ipse Philippus FEUDA, quæ teneret ab IMPERIO, non RECOGNOVISSET, SICUT REX ANGLIÆ, ipsi Eduardo assistere cogeretur, in quantum justitia persuaderet, & diffidare Philippum &c. besiehe oben den 7. §.

XXVI.

Es möchte wohl jemand einwenden, daß, wann der complexus plurium Regnorum kein Imperium oder Kayserthum und dessen Würde nach sich ziehen solte, auch nicht zu ermessen seye, warum die alten Römischen Monarchen solchen Titul angenommen. Allein es hatte mit der damahligen Römischen Monarchie eine gantz andere Beschaffenheit, indem die Römer nicht nur einige Königreiche, sondern fast den grösten Theil der Welt besassen, dahero ein solches durch alle dazumahlen bekannte 3. Welt-Theile ausgebreitetes und eine grosse Anzahl Königreiche in sich begreiffen-

des

des Territorium billig ein Imperium heissen muste. Und hat man zu denenselbigen Zeiten von einigen weit in Asien hinein gelegenen Königreichen, so eben der Römischen Oberherrschafft nicht unterworffen gewesen, keines weges aber von einem Imperio etwas gehöret. Wie nicht weniger die sonsten so mächtigen Persischen Monarchen bloß den Nahmen eines Königes sich beygeleget, ingleichen der übrigens gnugsam nach hohen Dingen und Ehren-Bezeugungen trachtende Alexander M. von dem Prædicat eines Imperatoris, so wie es anjetzo genommen wird, nichts gewust, und mit dem Königlichen Titul, welcher damahls vor den Allergrösten auf der Welt bey allen Nationen gehalten worden, sich begnügen lassen. Zwar ist das Wort: Imperator schon bey denen Griechen bekannt und üblich gewesen. Es ist aber bey ihnen gantz anders verstanden worden, und hat einen Feld-Herrn, (Ducem) bedeutet; besiehe §. 4. Da hingegen ausgemachet, daß zu erst die Römischen Monarchen so wohl das Axioma: Imperator, als auch: Cæsar eingeführet, und solches dem Römischen Reich dermassen gleichsam eigen gemacht, daß dergleichen sich andere, auch dem Reiche nicht unterworffene Könige und Fürsten niemahls mit Fug anmassen dürffen.

XXVII.

Wie nun, oben besagter massen, Carolus M. das sehr zerfallene Römische Reich ziemlich wiederum aufgerichtet, und dessen Würde und Auctorität erneuert, so ist solches von der Zeit an beständig κατ' ἐξοχὴν Imperium, das Reich genennet worden, da hingegen andere Länder sich auf das höchste mit dem Königlichen Charactere vergnügen müssen. Und dieses ist dermassen bey allen Christlichen Völckern in behörige Observanz gekommen, daß, wo sich zuweilen ein König den Kayserlichen Titul anzunehmen unterfangen, hierüber die Kaysere sich hefftig moviret, und solche Neuerung durch ihre Auctorität bald hintertrieben. Dergleichen durch eine Zeit von so viel Jahren bestärckte Observanz aber beru-

 beru-

beruhet theils auf einem tacito pacto, theils auf einem tacita lege. Jenes ist gleichsam schon seit Carolo M. mit allen denenjenigen Europäischen Nationibus, so zwar zu derer alten Römischen Kaysere Zeiten unter das Reich gehöret, nachmahls aber sich darvon abgerissen, und einige Könige überkommen, aufgerichtet worden, indeme dieselben allerdings des restaurirten Reiches Würde hoch geachtet, und also dadurch in die besondere Prærogativen desselbigen von freyen Stücken eingewilliget. Nun weiß jederman, was eine conventio, sie mag tacite oder expresse seyn eingegangen worden, vor einen Effect bey sich führe. Die Römischen Kaysere haben vorlängst wegen dergleichen taciti pacti ein jus quæsitum privative erlanget, so darinnen bestehet, daß sich kein Christlicher Potentat des Kayserlichen Tituls von seinen Landen anmassen darff. Das jus quæsitum aber kan auf keine Art entzogen werden. Was aber auch die ex tacita lege herrührende Observanz anbetrifft, so ist leicht zu erachten, daß, da vordeme die Römischen Kaysere vielen Hertzogen, so dero Vasallen gewesen, die Königliche Würde conferiret, sie dieses zu dem Ende gethan, damit nicht hinführo dergleichen beneficio Cæsareo creirte Könige gar das Axioma Imperatorium sich zueignen solten. Und ist sehr merckwürdig, daß Kayser Fridericus II. welcher Oesterreich zu einem Königreiche erhoben, in dem bey dem Petro de Vineis L. VI. Epist. 20. befindlichen Diplomate diesen expressam legem unter andern hinzugesetzet: Ut tamen ex honore &c. nihil HONORIS & Juris Nostri (Cæsarei) Diadematis aut Imperii subtrahatur.

XXIIX.

Wann nun dieses alles, so nach Anleitung des oben angeregten Kayserlichen Schreibens, und derer darinnen enthaltenen sehr nachdencklichen Expressionen, erinnert worden, auf Rußland appliciret wird, so kan ein jeder leicht erhalten, daß, so bald desselben Groß-Fürsten sich mit zu der Christlichen Religion bekennet, und also denen Christlichen Europäischen Regenten beygesellet, selbige auch

auch das gemeldete pactum tacitum angegangen. Zwar hat man sonderlich vor diesen die Moscowiter vor rechte Christen nicht wollen passiren lassen, dieweilen sie in vielen Stücken von der Römischen Kirchen abgewichen und noch abweichen. Allein, weilen sie doch der Griechischen Kirche beständig angehangen, diese aber, was substantialia fidei anbetrifft, von jener nicht sehr unterschieden gewesen, sondern man sich meistentheils über einige Adiaphora, so zur Haupt-Sache eigentlich nichts beytragen, tapffer herum gezancket, so hat man nach der Zeit wohl begriffen, wie eben solche Nation, obwohlen sie vielen Aberglauben, aus vorigem Mangel besserer cultivirung, ergeben gewesen, und vielleicht noch ergeben ist, denen Ungläubigen nicht beyzuzehlen seye. Gnug ist es, daß selbige die Römischen Kaysere pro Capite Christianitatis, ac Arbitro Controversiarum, quæ inter Populos Christianos oriuntur, zum wenigsten tacite, vorlängsten erkennet, wann gleich diese, der allzugrossen Entfernung und anderer Ursachen wegen, die bemeldetem Characteri anklebende hohen Jura in denen Rußischen Landen nicht so, wie in andern Christlichen Provincien, zu exerciren Gelegenheit gehabt.

XXIX.

Daß aber schon zu Kaysers Henrici IV. Zeiten auch eine expressa agnitio solcher besondern Prærogativ an Seiten Rußlandes, ohne einigen Zwang, oder Zuthun gemeldeten Kaysers (welcher auch nach der Zeit A. 1089. Adelheiden, eine Tochter des Königes von Rußland, und Wittib Utonis, Marggrafens zu Brandenburg geehlichet, wie hiervon Chronographus Saxo p. 270. deme Sigonius und andere beypflichten, mit diesen Worten Nachricht ertheilet: Imperator Coloniæ nuptias celebravit, quandam Utonis, Marchionis, Viduam, FILIAM REGIS RUZORUM, ducens uxorem &c.) sich ereignet, erhellet aus denen vortrefflichen alten Teutschen Geschicht-Schreibern Sigberto Gemblacensi, ingleichen Lamberto Schafnaburgensi, unter welchen

chen der letztere ad A. 1075. p. 213. 222. erzehlet, wie Demetrius, König derer Russen, zu dem Kayser nacher Mayntz gekommen, demselben viele grosse Geschencke mit grosser Submission darbringende, um dadurch Hülffe wieder seinen Bruder, so ihn gewaltthätiger Weise aus dem Königreiche gejaget, zu erlangen. Da denn sofort der Kayser eine Gesandschafft an solchen des Demetrii Bruder abgefertiget, mit ernstlicher Warnung, das usurpirte Land diesem wiederum zuzustellen, woferne er nicht des Römischen Teutschen Reiches Auctorität und Macht mit erfahren wolte. Worauf des Demetrii Bruder sein Verfahren best möglichst excusiren, auch, um sich des Kaysers Huld theilhafftig zu machen, und seine veneration gegen denselben und das Reich zu bezeugen, Geschencke von sehr grossem Werthe überreichen lassen. Da es denn bey solcher Submission bestehen blieben, obwohlen der Kayser das Rußische Königreich gar leicht zu einen Reichs-Lehen machen können, wann ihn nicht die Päbstlichen Fulmina, so damahlen nicht bruta waren, vielmehr fast das gantze Reich wieder den Kayser in Harnisch gejaget hatten, von solchem Vorhaben abgehalten und verhindert hätten, daß er nicht nach dem Exempel seines Herren Vaters Henrici III. (welcher gleichfalls, als Supremus Regum Christianorum, præsertim in Successionum ambiguarum & discordium caussis Arbiter & injuste Regnis pulsorum Tutor, atque defensor, den vertriebenen Hungarischen König, Petrum, mit grosser Auctorität wiederum eingesetzet, und sich denselben auf diese Art überaus verbindlich gemachet, Conrad. Ursperg. ad A. 1042. p. 165. Hermann. Contract. ad A. 1041. seq.) sich verhalten, und des Reiches Gräntzen vermehren mögen. Sigebertus ad A. 1073. p. 108. stellet hiervon diesen Bericht: Duobus fratribus, RVSSORVM REGIBVS, de Regno contendentibus, alter eorum, a consortio Regni pulsus, interpellat Henricum Imp. se & Regnum Russorum EI SVBMITTENS, si ejus auxilio restitueretur. Sed id frustra fuit, quia gravissima in Imperio Ro-

Romano orta dissensio monebat magis sua tueri, quam aliena acquirere &c. Besiehe nicht minder Albericum ad An. 1073. p. 116.

XXX.

Zwar dürffte von Seiten des Moscowitischen Hofes eingewendet werden, wie ja Kayser Maximilianus I. in einem an den damahligen Czaaren, Basilium, abgelassenen Schreiben diesem das Prædicat eines Imperatoris und Kaysers beygeleget; Woraus folgen müsse, daß der Römische Kayser zum wenigsten wegen Rußland dem obangeregten Juri quæsito gleichsam renunciret, und den Czaaren vor einen Imperatorem erkennet habe. Zu geschweigen aber, daß noch nicht ausgemachet, ob solches angegebene Schreiben in rerum natura, und besonders in Archivo Cæsareo vorhanden seye, da denn, so ferne es allhier nicht zu befinden, dessen productio ex Archivo Russico als eine einseitige und in propria caussa vorgenommene nichts operiren kan, immaßen auch instrumenta domestica vornehmlich in dergleichen Fällen ad statum probandi nicht zulänglich; so sind nicht weniger 2. wichtige Momenta, so dergleichen Objection gäntzlich wiederlegen, annoch zu erwegen. Das erstere bestehet darinnen, daß zu einer rechtmäßigen und verbindlichen Agnition eine förmliche Ansuchung an Seiten dessen, so vor einen Kayser, König rc. geachtet werden will, ingleichen eine solenne, und, nach dem Völcker-Gebrauch eingerichtete Erklährung, an Seiten des, die verlangte Titulatur zugestehenden, erfordert werde, wie dieses schon §. XXI. angeführet. Nun hat weder der Groß-Fürst Basilius bey Kayser Maximiliano um Zulegung des Kayserlichen Tituls behörige Anregung gethan, noch dieser glorwürdigste Monarch mit dem Czaaren hierüber tractiret. Es kan auch keine solenne declaration genennet werden, wo man nur in einem von einer gantz andern Sache handelnden Schreiben dergleichen Prædicat mit einfliessen lässet, so mehr vor einen Effect sonderbarer Höflichkeit und Freundschaffts-Bezeugung

gung zu halten. Besiehe den 21. §. Wer nur Kaysers Maximiliani I. Leben und Thaten etwas genauer untersuchet, wird befinden, daß dieser Groß-Fürst die höchst nothwendige Beybehaltung der Ehre und Würde des Heil. Römischen Reiches, Teutscher Nation, sich überaus angelegen seyn lassen.

XXXI.

Das andere Momentum, so gemeldete Objection gleichfalls über einen Hauffen wirffet, gründet sich auf den hiebey vorhandenen kundbaren Abgang der zu solcher Agnition benöthigten Einwilligung derer Reichs-Stände. Dann, wie diese Einwilligung bey einem so wichtigen Wercke nicht vorbey zu gehen, erscheinet aus dem offt erzehlten Schreiben Kaysers Leopoldi selbsten, inmassen darinnen sonderlich diese Termini gebrauchet werden: Vt autem Majestatis titulus &c. adeo EXTRA Nostram est potestatem, TANTIQVE in Imperio Romano MOMENTI, ut, SINE EJUS ELECTORVM, PRINCIPVM ET STATVVM OFFENSIONE, NEC MINVI, NEC a Romano Imperatore cum Regibus COMMVNICARI queat. Ist also leicht zu dencken, daß, wo Consensus Statuum ermangelt, alle dergleichen Verbindlichkeiten denen Juribus des Reiches nichts schaden können. Ist dannenhero auch dergleichen Ansuchung wegen Zuschreibens des Kayserlichen oder Majestät-Tituls nicht nur bey dem Kayserl. Hofe, sondern allenfalls bey dem allgemeinen Reichs-Tage anzubringen, da man wohl sehen wird, ob nicht auch gesamten hohen Ständen die Conservation der allerhöchsten Kayserlichen uralten Würde und Nahmens beliebig seye. Wiewohl, wann gleich dißfalls, an Seiten derer Stände, etwas vor Rußland favorables erfolgete, dennoch alles dieses nicht den geringsten Effect mit sich bringen würde, woferne nicht vornehmlich Kayserliche Majestät, welcher Auctorität ja auf Reichs-Tägen die libertatem suffragandi ordinum weit übersteiget, und welche eigentlich bekannter massen, denen Reichs-Tages-Schlüssen, durch dero

dero Allerhöchste Confirmation die rechte würckende Krafft mittheilen, dero Consens und Befehl hierzu ertheilet. So aber wohl schwerlich erfolgen dürffte.

XXXII.

Hiernechst wäre ohnmaßgeblich zu erwegen, was sonsten vor üble und der Kayserlichen Dignitæt nachtheilige Folgerungen mit der Zeit sich hervor thun würden, woferne der Kayserl. Hof in das Czaarische Verlangen dißfalls condescendiren wolte. Alle dergleichen Neuerungen, obwohlen sie Anfangs von keiner so grossen und irgends præjudicirlichen Wichtigkeit zu seyn scheinen, führen gemeiniglich einen Effect mit sich, welcher, wann er gleich mit der Haupt-Sache keine sonderliche Connexion, dennoch sich zu ereignen, hiervon unvermuthete Gelegenheit überkommen. Um diesen durch gnugsame Observanz bestärckten Grund-Satz zu erläutern, ist zwar nicht ohne, daß dessentwegen weil Kayserliche Majestät dem Czaaren das Prædicat eines Imperatoris, und den hievon dependirenden Titul: Majestas, zu zustehen geruheten, lange nicht folgen würde, wie auch andere Europäische Christliche Könige eben dergleichen prætendiren könten. Dann jeder vernünfftiger alsobald urtheilen würde, daß solches alles aus blossen und besondern favor gegen Rußland und dessen Oberhaupt beschehen, dahero auf andere Christliche Häuptere keinesweges weder directe noch indirecte zu extendiren wäre, inmassen auch nach denen natürlichen und Völcker-Rechten solche Agnitiones und respective Concessiones in denen behörigen Schrancken zu lassen, ingleichen dahin zu schliessen, es habe sich Kayserliche Majestät durch einige Indulgenz oder so genannte speciale Renunciation, in Ansehung anderer und generaliter, dero Allerhöchsten Prærogativ in geringsten nicht begeben, vielmehr solche beständigst beybehalten, obgleich bey jenem negotio keine clausula expressa reservans mit eingerücket worden. Nichts desto weniger, so man die Sache genauer überleget, wird sich finden, wie diese Agnitio

tio

tio genug Gelegenheit andern Königen an die Hand geben könne, zum wenigsten de facto ein gleiches zu urgiren, und das axioma eines Imperatoris gleichfalls zu suchen.

XXXIII.

Erstlichen ist bekannt, wie seit einigen Seculis der Titul: Hertzog, Dux, den doch vor diesen mächtige Fürsten, als die von Pohlen ꝛc. geführet, gleichsam als nicht vor zulänglich geachtet worden. Dahero kaum zu verwundern, wann man nicht nur allmählich angefangen, den Hertzoglichen Titul mit einem Anhange zu vermehren, wovon das bekannte Axioma: Groß-Hertzog, Magnus Dux, besonders Zeugniß ableget, sondern auch getrachtet, selbigen mit dem Königlichen zu verwechseln. Zwar haben sich die Teutschen und Italiänischen Hertzoge, so als Vasallen und respective Unterthanen zum heil. Römischen Reich gehörig, hiernach nicht viel sehnen dürffen, weilen solches ihr Zustand und die Kayserliche Hoheit und Oberherrschafft nicht wohl leiden können. Hat sich deßwegen solcher hohen Ehre keine Chur- oder Fürstliche Familie allhier zu rühmen, als das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich, so schon von Kayser Friderico II. zur Königlichen Würde erhaben worden, weilen solches schon mit dergleichen herrlichen Privilegiis dazumahl gepranget, welche es über die Churfürstliche Häusere selbsten mercklichen erhöhet, und den nexum clientelarem, damit es dem Reiche verbunden, um ein grosses verringert, und ihme eine sonderbahre speciem Suprematus erworben. Allein, was andere intra fines Imperii strictius acceptos, eben nicht begriffene Hertzoge anbelanget, so haben solche, ohnbeschadet ihrer tragenden Lehens-Pflichten, dennoch das Diadema Regium überkommen, wodurch sie nach und nach, insonders zu Zeiten des grossen Interregni, Gelegenheit genommen, sich in eine völlige Independenz zu setzen. Nachgehends hat es gleichfalls nicht an Hertzogen ermangelt, daß, so bald selbige nur einige portionem Suprematus in ihren eben kein grosses Königreich ausmachenden Lan-

Landen erhalten, sie den Königlichen Nahmen und Würde ambiret, und sich beygeleget, gleichsam als ob jener ohne diesem nicht bestehen könte. Da nun also die Zahl derer Europäischen Könige sich hierdurch mercklich vermehret, möchte man wol fragen, ob es nicht mit der Zeit dem Königlichen hohen Characteri eben so ergehen dürffte, wie es dem Hertzoglichen wiederfahren, dermassen, daß, um etwas besonderes und neues der Welt zu zeigen, man nicht weniger, besonders bey schon gebrochener Bahne, auf eine Verwechselung des Königlichen mit dem Kayserlichen, oder Imperatorio bedacht wäre?

XXXIV.

Die Æmulation unter denen Christlichen Potentaten und Königen ist bekannt genug. Sind dahero dergleichen Neuerungen und Tituls-Veränderungen, so einer ihres gleichen vornimmet, nur verhasset. Dem Czaaren von Moscau wird zwar kein Christlicher König das Axioma Regium, vornehmlich heutiges Tages, disputiren. Daß ihme aber die Cronen von Franckreich, Groß-Britannien, ꝛc. den Rang über sich jemahls zugestanden, ist nirgends zu befinden, da vielmehr solche den pas d' honneur nicht sonder wichtigen Gründen behaupten dürfften; inmassen, was Groß-Britannien betrifft, eine hieher gehörige sehr angenehme Geschichte Jacob Howel Append. ad Differt. de prærog. Angl. differt. de legat. p. 214. erzehlet. So ferne nun andere Christliche Könige wegen des Tituli Imperatorii Rußland favorisiren wolten, so würden sie sich eo ipso der prætendirten Præeminenz verlustig machen, indeme sonsten das so genannte hohe Prædicat sonder Effect seyn würde. Dann wenn bemeldete Könige, als von Engelland, Franckreich ꝛc. so, wie schon besaget, sich den Vorzug vor Rußland zuschreiben, auch in quasi possessione juris præcedendi sich noch mehrentheils zur Zeit befinden, bey erfolgender Agnition, dergleichen Rang expresse reserviren solten, so ist auf keine Art zu penetriren, wie der neuerlich angenommene Kayserl.

 Titul

Titul den geringsten Effect bey sich führen könne. Nun ist dasjenige, so zwar dem äusserlichen Ansehen nach etwas zu importiren scheinet, aber an sich selber und innerlich keine würckende Krafft hat, vor nichts reelles, sondern etwas gantz unnöthiges und chimeriques zu achten. Daß aber Engelland, Franckreich rc. die Præcedenz sich bey dergleichen Fall mit bedingen würden, stehet leichtlich zu erachten; es müsten sich dann sonderliche zum Nachgeben andringende Conjonctures ereignen. Wie nicht weniger glaublich, daß so gar der Türckische Groß-Sultan, der ohnedem vor Moscau jederzeit den pas d'honneur sich angemasset, auch keinem Christlichen Könige weichet, dieserwegen, daß er in das Czaarische Gesuch einwilliget, sich dennoch seines Vor-Rechtes auf keine Weise begeben möchte, weil ohnedeme die Türcken, als eine hochmüthige Nation, bey solchen Gelegenheiten nicht leicht zu condescendiren und zu erniedrigen pflegen. Wie auch selbige, da sie in derer alten Griechischen Kayser Jura und Prærogativas, titulo belli & victoriæ, gleichsam getreten, und succediret zu seyn vermeynen, gleich argwohnen, wie man Rußischer Seits irgends intendire, einigen prætextum juris auf Griechenland rc. zu erlangen, dahero bey dem negotio Agnitionis sich desto behutsamer aufführen dürfften; wiewohlen solcher Argwohn im geringsten nicht gegründet wäre, indeme die Groß-Fürsten von Rußland niemahlen einiges Recht auf das Griechische Kayserthum erhalten, man wolte dann diese seltsame Meynung hegen, daß, weilen die Russen noch vor Eroberung der Stadt Constantinopel die Griechische Religion angenommen, ex hoc fundamento einiges Recht auf Griechenland erwachsen. Dahero weil besonders an Seiten Christlicher Könige wol schwerlich der Czaarischer Seits erwünschte Beyfall so schlechter Dings erfolgen dürffte, hingegen aber Kayserl. Maj. dennoch wegen gesuchter Agnition sich vor den Czaar erklären wolten, so könte wol, Politice davon zu reden, nichts anders hieraus erfolgen, als daß man endlich, aus Antrieb einiger Æmulation, eines gleichen sich hin und wieder anmassete, und dahin bemühete, eben dergleichen Tractament bey dem Kayserl. Hofe zu erlangen, wornach ohnedem Franckreich unter der Hand schon eine ziemliche Zeit gestrebet.

XXXV.

Hingegen, da Kayserl. Maj. dero allerhöchste Dignität und Ansehen Glorwürdigst beobachten, wird sich wohl kein Christlicher König mit Recht unterfangen, in diß Czaarische Verlangen zu willigen, wohl wissende, wie dieselben ein solches, durch uralte Observanz bewährtes jus quæsitum, aufzuweisen haben, so von einem dermassen starcken Nachdruck und herrlicher Eigenschafft, daß weder ein Christlicher König das Axioma Imperiale, ohne unerlaubte Verletzung des obgemeldeten Pacti taciti, sich beyzulegen befuget, noch auch dergleichen von jemand anders vorgenommene Standes-Erhöhung zu billigen berechtiget. Besonders aber lieget solches denenjenigen Königen ob, so zugleich wegen anderer Ländere dem heil. Röm. Reich mit Lehens-Pflichten verwandt, und irgends die acquisitionem Regiæ dignitatis Kayserl. Maj. vornehmlich zu dancken haben. Denn obwohlen die Respectus Regis ac Status Imperii Romano-Germanici von einander so weit unterschieden, als die Beschaffenheit derer Lande, und der daran hafftenden Würde selbsten, da das Königreich independent, diese aber eine Ober-Herrschafft erkennen müssen; so ist doch nicht zu vermuthen, daß ein grosser Fürst durch einige Balancirung, und indeme er als König den Kayserl. Titul zugestehet, als ein Stand des Reiches aber abschläget, die Unbeständigkeit darstellen sollte. Und wäre dieses insonderheit von denenjenigen zu verstehen, welche, ehe sie noch zur Königl. Hoheit gelanget, denen Ständen und Fürsten des Reiches beygezehlet worden. Wolte man sich aber damit entschuldigen, daß die Stände des Königreiches die Zuschreibung des Kayserl. Tituls schon placidiret, und sich also hierinnen vor das Czaarische Ansinnen geneigt erwiesen, welchem zu contradiciren, bey

bey dermahligen Umständen nicht rathsam seye, so wäre doch höchstens zu verwundern, wann ein König, obgleich dessen Gewalt sehr eingeschrencket, sich nicht so vieler Auctorität gebrauchen dürffte, um das unzeitige und nicht wohl überlegte Verfahren seiner Unterthanen zuunterbrechen, und die Kayserl. allergerechteste Intention durch denegirung des prætendirten Prædicats zu unterstützē.

XXXVI.

Da sich es nun mit mächtigen Königreichen also verhält, so kan man leicht gedencken, wie noch vielweniger denen in Europa befindlichen freyen Städten, als Venedig, Holland, Schweitz ꝛc. erlaubet, dem Czaarischen Verlangen zu favorisiren. Dann zu geschweigen, daß selbige alle vormahlen des Heil. Römischen Reiches Ober-Herrschafft erkennen müssen, wie von Venedig, Auctor Scrutinii Libert. Venet. Holland Conringius de Finib. Imp. C. XXIIX. Schweitz id. Conring. cit. l. C. XXV. dißfalls gründliche Nachricht geben, folglich, da sie sich nach und nach a nexu Imperii loßgewickelt, solches alles die gebührende dem Reiche und dessen Ober-Haupte schuldige Hochachtung nicht gantz und gar aufheben mögen, immassen Venedig solche auch nach schon erlangeter Souveraineté bey vielen wichtigen Gelegenheiten, nach Anzeige Guicciardini Hist. L. IIX. p. 752. und anderer bewährten Historicorum an den Tag geleget, ingleichen es mit der Independenz von Holland noch nicht, bey noch zur Zeiten ermangelnden Consens derer Reichs-Stände, seine völlige Richtigkeit Struv. Syntagmat. Jur. Publ. Dissert. III. §. 26. nicht weniger, was die Schweitzerischen Cantons anbelanget, verba Instrum. Pac. Osnabrug. art. VI. vielleicht plenariam exemptionem ab Imperii Majestate nicht inferiren; als ist gleichfalls zu erachten, daß, wann die dem Römischen Reiche Teutscher Nation niemahlen unterworffen gewesene Christlichen Königreiche an das oberwehnte Pactum tacitum gebunden, noch vielmehr die vor dessen zu selbigem gehörige, nunmehro freye Republiques dergleichen Convention angehe. Es beruhet

het gewiß dieser Staaten Erhaltung und Wachsthum nicht wenig hierauf, daß sie das Reich und dessen hohe Gerechtsam durch keinerley Art zu kräncken suchen, vielmehr dessen Freundschafft und öffters benöthigte Assistenz beyzubehalten, sich höchstens angelegen seyn lassen; als wovon sie offt der nahen Nachbarschafft und anderer sattsam bekannten Ursachen wegen mehr Nutzen geschöpffet, und noch schöpffen werden, als von einem so weit entlegenen, und deren Wohlfahrt noch zur Zeit wenig besorgenden Lande wohl schwerlich zu erwarten. Mögen sich demnach bekannte Republiques, und insonderheit die übrigen Italiänischen, als Genua ꝛc. an deren vollkommenen Souveraineté noch starck zu zweiffeln wäre, Conring. de Finib. Imp. C. XXIII. §. 30. 31. gegen das Czaarische Ansinnen mit allem Recht entschuldigen, und nur diese Resolution ertheilen, daß, so lange noch nicht der Kayser und das Reich in dergleichen Verlangen eingewilliget, sie sich dißfalls in nichts einlassen dürfften, innassen die Billigkeit und noch überbliebene schuldige Hochachtung nicht weniger alle wohl hergebrachte, und zu Dero Conservation dienende Staats-Maximes nothwendig erforderten, die hohen Gerechtsame des Röm. Reiches, nicht minder das Interesse anderer Europäischen gekrönten Häupter so viel möglich zu menagiren, folglich bloß denenjenigen Entschliessen beyzupflichten, welche von denenselben zuförderst ausgefallen.

XXXVII.

Den Päbstlichen Hof betreffende, wäre noch kürtzlich zu erinnern, wie an Seiten desselben eben dasjenige zu beobachten, was in Ansehung derer Christlichen Königreiche und freyen Staaten angeführet worden. Dann zu geschweigen, daß der Suprematus Papalis wegen derer in Italien befindlichen Lande noch nicht ohnstrittig, wie dann subjectionem Pontificis intuitu bonorum der weltberühmte Conring. de Finib. Imp. C. X. XXI. mit stattlichen Argumentis erhärtet, deme Pfeffinger. ad Vitriar. Instit. Jur. Pub. Lib. I. Tit. 4. p. 319. seq. nebst vielen andern behörigen Beyfall giebet,

giebet, der Auctor aber des so genannten Europäischen Heroldes Part. I. f. 986. seq. ohne sonderlichen Grund contradiciret, als welcher sich besser hätte erkundigen sollen, ob nicht der beständig gebrauchte Röm. Kayser-Titul das dominium supremum Imperii in Romam &c. gnugsam erweise, und wieder alle præscription, auch nach denen Völcker-Rechten verwahre, oder nur vor eine chimere zu achten seye; ob nicht die Worte in der Josephinischen Wahl-Capitulation Art. XXXVI. Wir wollen auch die Röm. Kays. Cron fürderlichst empfangen, und bey allem demselben das thun, so sich deßhalben NB. gebühret rc. ingleichen, ob nicht bey Ermangelung einer rechtmäßigen præscription, die allen und jeden Wahl-Capitulationen inserirte Clausul de recuperandis Imperii ditionibus, præsertim Italicis, injuste amissis & alienatis einen wichtigen Effect mit sich zu führen vermögend rc. so ist auch der Pabst, welcher doch wenigstens nach dessen selbst eigenem Geständniß, unter der Advocatie und Protection des Röm. Kaysers stehet, um so vielmehr verbunden, den Kayserl. Nahmen und Titul nicht vor Communicabel zu halten. Da auch des Päbstl. Hofes jetzige Maximes vornehmlich dahin gehen, den Kayser und das Reich nicht leicht zu irritiren, so wird sich selbiger wohl um desto weniger zu der irgends gesuchten Agnition verstehen dürffen, weilen sonst sich gar vieles ereignen möchte, welches ihme nicht gar vortheilhafftig. Ja, daß der Päbstl. Hof den Czaar vor einen Kayser in Rußland nicht erkennen werde, ist gleichfalls dahero zu beurtheilen, indem selbiger der Griechischen Kirchen beygethan, welche von der Catholischen, ob sie wohlen, was die Ceremonien betrifft, sehr mit derselben übereinstimmet, bekannter maßen meistentheils verworffen wird. Welcher und kurtz zuvor gemeldeter vielleicht auch noch anderer Ursachen wegen der Czaar Alexius Michalowiz, eben in dieser Materie A. 1673. bey dem Päbstl. Hofe abschlägige Antwort empfangen, wie oben §. XXII. berichtet. Und ist billig zu beobachten, daß der Päbstl. Hof hierinnen sehr accurat und behutsam verfähret,

fähret,

fähret, indem er nicht einmahl gerne siehet, wann denenjenigen, so es mit der Römisch-Catholischen Kirchen nicht halten, noch den Päbstlichen Principatum erkennen, Regia Axiomata beygeleget werden, wie das Exempel von dem neuen Königreiche Preussen bezeuget, als wieder dessen Stabilirung Sanctissimus Pater gegen den König von Franckreich in einem dißfalls gefertigten Breve, so beym Pfeffinger ad Vitriar. L. I. Tit 5. p. 432. seq. anzutreffen, höchst-feyerlichst protestiret. Wiewohlen solches Breve von dem bewusten strenuo defensore Jurium Brandenburgicorum, Joh. Peter Ludewigen, in dem Päbstlichen Unfug C. IV. p. 87. seq. in etwas untersuchet worden. Nun wäre zwar ein Mittel, Czaarischer Seits zu finden, den Päbstlichen Hof zu einer erwünschten Agnition zu bereden. Allein, welcher Vernünfftiger solte sich in Sinn kommen lassen, daß ein Souverainer Fürst, die bey so vielen Jahren in seinen Landen geübete Religion abandonniren, den gantzen Statum Ecclesiasticum ohne Noth, und bloß um eines Tituls willen verändern, und, welches das meiste, sich gleichsam aus der Freyheit in eine Dienstbarkeit selbsten versetzen solte. Möchte demnach, wie leicht zu vermuthen, das in §. XII. angeführte Exempel von Johann Basilowiz, so bey der Griechischen Kirchen steiff und feste gehalten, eine starcke Standhafftigkeit und Verachtung der zeitlichen Ehre operiren. Endlich, wann auch einige Veränderung in puncto Sacrorum, hingegen wiederum favorable conditiones stipuliret werden solten, kan doch solches alles des Heil. Röm. Reichs Hoheit, Würde und Prærogativ im geringsten nichts schaden. Und würde denn das Beginnen des Päbstl. Hofes niemand anders zu einer nachtheiligen Folge obligiren könen.

XXXIIX.

Schlüßlichen wäre noch zu erinnern, wie vor etwas sehr seltsames, und in Europa nicht bräuchliches seye, da Stände eines Königreiches ohne erhebliche Ursache sich des Rechtes ihrem Souverain einen Titulum Imperatorium beyzulegen, anmassen wollen.

 Zwar

Zwar ist nach denen natürlichen und Völcker-Rechten, wie nicht weniger gesunder Politic bekannt, daß ein jeder König und Fürst, so man den Ursprung derer nach und nach aufgerichteten Republiques betrachtet, freylich seine Gewalt und Würde von seinen Unterthanen, die sich von freyen Stücken Anfangs seiner Oberherrschafft unterworffen, empfangen habe. Es geben auch bewährte Annales gnugsam zu erkennen, wie hin und wieder sich freye Völcker propria auctoritate Könige gesetzet, und das Axioma Regium mit denen von ihnen besessenen Ländern auf das genaueste verknüpffet. Allein, daß die Europäischen Christlichen Nationes jemahls ihren Königen das Kayserliche Prædicat so schlechter Dings beygeleget, ist eine unerhörte Sache. Zwar pfleget gar öffters zu geschehen, daß Unterthanen, so ohnedem Imperii vim sattsam empfinden, ihre Souverains mit grossen Tituln und Ehren-Bezeugungen versehen, und hierdurch ihre devotion und Freude wegen glücklicher Regierung rc. an den Tag zu legen. Wie dann gar öffters die zu flattiren gewohnte Francken ihren König, wann er sonderlich manchmahl einen Sieg erbeutet, Vestung erobert, vortheihafften Frieden geschlossen rc. so wohl in Lob-Schrifften als sonsten die Prædicata, Maximi Cæsaris, Augusti, Imperatoris &c. beygeleget, so aber bey auswärtigen Nationen gar nicht in Consideration gekommen, vielmehr vor einen Excess der Freude, welche die Unterthanen bey dergleichen favorablen Gelegenheiten geschöpffet, oder schöpffen müssen, geachtet worden. Da auch die Rußischen Reichs-Stände eben so wohl an das oben an- und ausgeführte pactum tacitum, inter populos Christianos, de Axiomate Imperatorio, soli Romanorum Monarchæ relinquendo, initum, als ihre Groß-Fürsten gebunden sind, so ist gar leicht zu ersehen, wie wenigen Effect dergleichen Ceremonie und Solennität in Ansehung nicht nur Kays. Maj. sondern auch derer Christl. Könige nach sich ziehen möge. Soferne übrigens die Rußische Nation vor sich ihren Ober-Herrn beständig hinführo in ihren Schrei-

Schreiben rc. den Titul eines Imperatoris beyzulegen gemeynet, kan solches gar leicht zugegeben werden, indeme dergleichen Neuerung bey Mangel der Agnition von auswärtigen gekrönten Häuptern von sich selbsten bald zerfället. Dahero gleichfalls zu schliessen, daß es in diesem Fall mit dem von Unterthanen beygelegten Prædicat eines Imperatoris eben die Bewandniß habe, als mit den Tituln: Magnus, Pater Patriæ &c. als welche ihre Krafft ebenfalls nur gegen die Auctores zu exseriren pflegen, sonsten aber bey denen Cancelleyen auswärtiger Potenzen niemahlen gangbar werden, und bey diesen zuweilen mehr Haß als Beyfall erwecken, inmassen auch die Teutschen den von denen Frantzosen eingeführten Stylum: Le Grand, sich nicht wollen gefallen lassen. Wäre demnach zu Verhütung aller wegen solcher Prætension irgends sich ereignenden incommodorum und Uneinigkeiten, da es bey violation des obgemeldeten Pacti, sowohl an Seiten des Rußischen, als anderer Königl. Höfe gar leicht zu einer empfindlichen Behauptung derer Kayserlichen, und des Heil. Reichs Jurium kommen dürffte, am sichersten, wann grosse Herren mehr ihre Gewalt zu befestigen, und sich gegen öffters unruhige Unterthanen, als Imperatores zeigeten, ohne eben von auswärtigen Fürsten, dergleichen ausser dem Röm. Reiche ungewöhnliche Titulatur zu verlangen. Jedoch, weil einmahl sich dergleichen Neuerung geäussert, kan alles durch Bezeugung einer nachdrücklichen fermeté widerum in den alten Stand gebracht werden; wie dann solche, die gleichfalls nach höhern Sachen trachtende Gallier, niemahls überwältiget, sich auch bey Zeiten ihrer Prætension, da sie dieselbe nicht auszuführen vermögend, in aller Stille begeben. Eben diese fermeté erhellet zur Gnüge aus dem offt angeregten Schreiben Kaysers Leopoldi Glorw. Andenckens, da besonders folgende Worte ihren erwünschten Effect, wie dazumahl der Ausgang gewiesen, erreichet: Unde ea in Generosam Serenitatum Vestrarum æquanimitatem vivimus fiducia, Serenitates Vestras enarratis hisce alisque

isque, magnæ Legationi demonstratis rationibus prægnantissimis, locum facile daturas, & ab hoc desiderio suo libenter destituras, quin potius ad conservandam mutuam fraternæ necessitudinis communicationem, & correspondentiam, Nos Majestatis titulo, in literis suis insignituras, NE, de quo quidem summe doleremus, sepuiorem in eventum, mutuus hucusque amoris ac amicitiæ cultus, fraternæque confidentiæ commercium cum Christianitatis detrimento, INTERRUMPATUR; it. NE, quod itidem gravissime ferremus, ejusmodi translationes, AD EVITANDAM PRÆJUDICII SEQVELAM alioquin REMITTERE necesse foret. Auf solche Weise nun wird dasjenige, was in eben bemeldetem Schreiben UNICUM IMPERIALE FASTIGIUM genennet wird, beybehalten, und alle aus dergleichen communication zu besorgende Parität verhütet, und es dahin gebracht, daß die uralte Veneration der gantzen Christenheit, ja auch vieler nicht hierzu gehörigen Völcker, welche öffters aus eigener Bewegnüß grosse Gesandschafften mit herrlichen Geschencken an die Römische Kaysere abgeschicket, wie die Exempla von Henrico IV. und andere darthun, unverrücket bleibet, nicht minder der Wachsthum und Vermehrung des Heil. Reiches, und derer anklebenden hohen Gerechtsame, welche die unüberwindl. Augusti zu befördern sich allstets höchst rühmlichst angelegen seyn lassen, einen desto glücklichern Fortgang überkommet, welchen ein jeder treuer Patriot von Grund des Hertzens in allertieffster Devotion anwünschet.

Salvo omnium jure ac judicio &c.

FINIS.

21

Fernere gründliche Untersuchung Der Rußischen Prætension Auf Beylegung des Kayserlichen Tituls, Ingleichen Auf das Orientalische oder Griechische Kayserthum.

Verfertiget von Dem Auctore des Politischen Bedenckens.

1722.



I.

Daß zwar in dem ohnlängst gefertigten, so genannten Politischen Bedencken, über die Frage: **Ob der Kayserliche Titul und Nahmen, ohnbeschadet Römischer Kayserlicher Majestät und des Heil. Reiches, nicht wenig anderer Christlicher Könige und Freyer Staaten habenden Vor-Recht und Interesse dem Czaaren von Rußland communiciret werden könne**, von dem Worte: CZAAR, und dessen Ursprung, und eigentlicher Bedeutung genugsame Nachricht verhoffentlich gegeben worden, so kan man doch nicht unterlassen, noch fernerers hievon und sonsten etwas zu gedencken.

II.

Es stehen nehmlich verschiedene Scriptores in dieser Meynung, daß das Wort CZAAR aus der Griechischen Sprache zu deriviren seye, indeme ja der Czaar von Rußland auf das Griechische Kayserthum Anspruch mache, nun aber in der Griechischen Sprache Καῖσαρ, Cæsar, ein Kayser heisse. Ist dahero zuvorderst wohl zu untersuchen, ob die Rußische Prætension auf Griechenland, und das hievon dependirende Orientalische Kayserthum, so jetzo unter Türckischer Bothmäßigkeit sich befindet, gegründet seye?

III.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß Johann. Basilides I. welcher Rußland von dem Tartarischen Joch erlediget, und sich also zu einem independenten Fürsten gemachet, Sophiam oder Zoën, des letzten Orientalischen Kaysers, Constantini XI. Palæologi Bruders-Tochter geheyrathet, wie solches Raynaldus Tom. XIX. Annal. Eccles. ad a. 1470. n. 9. in fine mit diesen Worten erzehlet: Moscowita filiam Thomæ Peloponesi Despotæ, Constantinopolitani heredem imperii matrimonio sibi jungi cupiebat, quæ ad sedis Apostolicæ asylum cum Palæologorum stirpis reliquiis perfugerat, quamque ipsi fuisse traditam, referunt, cum illius adfinitatis beneficio Moscowitam in Turcas arma conversurum conceptæ spes essent, magnumque religioni Christianæ præsidium accessurum. Ob aber auch durch solche Heyrath eine rechtmäßige Prætension auf das Griechische Kayserthum an Rußland erwachsen, ist nun gründlich zu untersuchen, da man sich denn bemühen wird, den Ungrund selbiger zu zeigen, also die in dem politischen Bedencken vertheidigte hypotheses ferners zu bestärcken.

IV.

Erstlichen ist zu wissen, daß der letzte Orientalische Kayser Constantinus XI. der bey der von dem Türckischen Kayser Mahomet II. 1453. unternommenen Eroberung der Haupt-Stadt Constantinopel um Reich und Leben gekommen, einen Bruders-Sohn Andream, hinterlassen, welcher, da er A. 1502. in Spanien ohne Erben Todes verfahren, König Ferdinandum Catholicum, nebst dessen Gemahlin Isabella, in einem verfasten Testament zu Erben des Orientalischen Kayserthums eingesetzet, dahero dann nachmahls, indem die gantze Spanische Monarchie an das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich jure matrimoniali gediehen, nothwendig auch das an Seiten Spanien auf solches Kayserthum vorhandene Recht mit erwachsen. Nun will man zwar, was solche des Ertz-

Ertz-Hauses von Oesterreich Prætension anbelanget, nicht sehr untersuchen, ob die Ertz-Hertzoge von denen Griechischen Kaysern abstammen, und ob dem sonst berühmten Chiffletio in Lumin. Prærogativ. p. 362. so solche Abstammung durch unterschiedliche Tabellen zu behaupten trachtet, völliger Glaube beyzumessen. Indessen ist dieses gewiß, daß das Recht des Ertz-Hauses Oesterreich auf das Orientalische Kayserthum viel besser fundiret, als des Czaaren von Rußland, inmassen ja bemeldete Sophia, so der Groß-Fürst Johann. Basilides I. geheyrathet haben soll, von bemeldetem Andrea, als descendente ex linea masculina Palæologicæ & regnatricis Domus masculo, zu folge der dazumahl üblichen Regul: *femina semel exclusa semper talis censetur*, ipso jure excludiret worden; dahero diesem Andreæ in alle Wege frey gestanden, sein habendes Successions-Recht per testamentum, oder sonsten zu transferiren, ohne auf offt benannte Sophiam zu reflectiren. Ist dessentwegen dem Raynaldo, so eben allegiret worden, kein Glauben hierinnen beyzumessen, indeme er Sophiam CONSTANTINOPOLITANI HEREDEM IMPERII nennet, besonders, da zu der Zeit ihrer mit Basilide A. 1472. sub Auspiciis Pontificis Romani, Sixti IV. getroffenen Verehligung Andreas, und vielleicht noch andere Palæologi am Leben, ja jener, wie vor berichtet, Andreas erstlich A. 1502. verstorben.

V.

Nun möchte wohl jemand einwenden, als wenn Andreæ Palæologo sein Recht an Spanien per testamentum zu cediren nicht frey gestanden, so lange noch einige von dieser Familie männlichen oder weiblichen Geschlechtes vorhanden, dahero die Rußische Prætension nichts desto weniger bey ihren Kräfften verblieben. Allein es ist wohl ohnstreitig, und auch von Chiffletio an oben besagtem Orte p. 367. angemercket worden, daß Imperium Orientale Romanum recht in patrimonio Imperatorum & Domus Palæologorum gewesen, demnach nach der von H. Grotio de Jure Bell.

& Pac.

& Pac. L. I. C. 3. §. 12. gar schön gezeigten Eigenschafft imperiorum & regnorum patrimonialium, mit allem Fug, und ohne vorhergehenden Consens ihrer Anverwandten veräussert werden mögen.

VI.

Vor das andere kan auch nicht klar erwiesen werden, daß Johann. Basilides I. wegen deren mit offtbemeldeter Sophia geschlossenen Heyrath, oder auch dessen Nachkommen, und insonders der mit Sophia gezeugte Sohn und Nachfolger, Basilius, sonst Gabriel genennet, auf das Griechische Kayserthum öffentlich und solenniter Prætension formiret, oder den Türckischen Sultan als einen unrechtmäßigen Besitzer deßwegen angesprochen, oder sonst ihr vermeintlich habendes Recht mit denen Waffen auszuführen getrauet. Dann wann Basilides I. sich auf solche Heyrath mit Sophia gegründet, und daß er hierdurch ein Recht auf Constantinopel und Griechenland erlanget, vermeinet hätte, würde er sonder Zweiffel, wie allemahl nach uralten allgemeinen Völcker-Gebrauch zu geschehen pfleget, so fort den Titul eines Griechischen Kaysers angenommen, und nicht erst nach Raynaldi ad A. 1484. Berichte, bey dem Pabste Sixto IV. um einen Königlichen oder Kayserlichen Titul angehalten haben. Und ist überaus merckwürdig, was eben dieser Pabst dem Pohlnischen Könige, Casimiro, als solcher bey jenem wider die Beylegung dergleichen Axiomatis in einem Schreiben feyerlichst protestiret, geantwortet, da er nehmlich, wie Raynaldus loc. cit. meldet, den König versichert; Se illius consulturum juribus, nec eo inconsulto Moscowitam totius RUSSIÆ Regem Imperatoremve se dicturum. Dannenhero klar erhellet, wie weder Basilides noch der Pabst an einige Prætension auf das Griechische Kayserthum gedacht. Vielmehr faste dieser Groß-Fürst solchen hohen Muth, und strebete nach grössern Ehren, dieweil er, wie vor erzehlet, Rußland von der Tartarischen Ober-Herrschafft, auf Einrathen seiner Gemahlin, befreyet,

freyet, und dahero sich zuerst universæ Russiæ Principem benennet, auch das Prædicat: *Magnus*, beylegen lassen, daß also von dieser Zeit die Beherrscher der Rußischen Nation vor Magnos Russiæ totius Principis, Groß-Fürsten in Rußland, überall passiret. Ubrigens hat weder der Pabst dem Basilidi I. in seinem Gesuch gewillfahret, noch auch dieser jemahlen sich des Tituls: Czaar oder König, vielweniger Imperator, angemasset.

VII.

Daß Basilius, ein Sohn Basilidis I. zu erst den Titul: Czaar, angenommen, erhellet aus denen Rußischen Scribenten zur Gnüge. Und muß diese Meynung so lange statt finden, bis man im Gegentheil mit tüchtigen documentis klar erweise, daß sich schon Basilides dessen bedienet. Dieses ist indessen gewiß, daß Basilius bey Annehmung dergleichen Axiomatis nicht auf das Griechische Kayserthum seine Absicht gehabt, vielmehr, weil er das Land durch Eroberung von Siberien und so weiter um ein grosses vermehret hatte, sich des Königlichen oder Czaarischen Tituls wohl würdig geachtet. Es kan ihn auch wohl dazu angereitzet haben, indeme er gesehen, wie die andern Slavischen Fürsten, als die von Pohlen, Böhmen ꝛc. mit dergleichen Prædicat schon vorhero versehen waren. Und ist sehr währscheinlich, daß, da in Slavonischer Sprache, welche mit der Rußischen eine grosse Connexion hat, das Wort: KRALL, KYRALL, einen König bedeutet, das Wort: CZAAR, so von jenem denen Buchstaben nach nicht eben sonderlich unterschieden, nur einen grossen und mächtigen König, keines weges aber einen Kayser anzeige, wie dieses der Baron von Herberstein in seinem Tractat de Rebus Moscovit. p. 12. angemercket.

VIII.

Hierbey muß aber niemand auf irrige Gedancken bringen, was wegen des von oben gedachtem Basilio angenommenen Wappens eines zweyköpffigten Adlers eingewendet werden möchte. Dann gesetzet, daß nach des Italiäners, Malatesta, so Relazione

 Geo-

Geografica Storico-Politica dell' Imperio di Moscovia verfasset, Berichte, Basilius zu erst in seinem Wappen sich des zweyköpfigten Adlers bedienet, (wiewohl nicht unglaublich, daß schon vor Basilii Regierung, die Rußen nach dem Exempel anderer Slavischen Völcker, als derer Pohlen, Böhmen rc. Aquilæ insigne, allen andern vorgezogen, zum wenigsten mit andern combiniret) so folget doch deßwegen nicht, daß solches in Ansehung eines vermeintl. habenden Rechts auf das Oriental. Kayserthum beschehen seye. Erstlichen ist noch nicht ausgemacht, ob die Griechischen Kayser sich des Römischen Adlers in ihrem Wappen bedienet. Limnæus J. P. L. I. C. 14. n. 12. seq. Zum wenigsten ist nicht gleich zu schliessen, daß, da das Römische Reich in das Occidentalische und Orientalische nach Theodosii M. Tode getheilet worden, auch so gleich insigne Aquilæ diesem gleichsam communiciret worden. Vielmehr erscheinet aus denen damahligen Historicis, wie allezeit primaria dignitas, und præcipua quædam præeminentia dem Occidentalischen Reiche und der Stadt Rom verblieben, also es auch gar leicht geschehen mögen, daß die Griechischen Kayser von dergleichen Wappen nichts participiret, sondern vor sich ein eigenes und besonderes erwehlet. Wie man dann auch niemahls finden wird, daß bey solcher Theilung des Reiches der Römische Adler gleichsam mit zertrennet, und ihme zur selbigen Zeit 2. Köpffe angewachsen. Nachmahlen beruhet dasjenige auf einen unsichern Grund, was wegen einer Convention, so zwischen Carolo M. und Nicephoro dißfalls aufgerichtet worden seye, erzehlet wird, indem in dieser Kaysere Transaction, wie solche von Eginhardo in Vita Caroli und andern Scriptoribus coævis beschrieben wird, des Römischen Adlers und Wappens gar keine Meldung beschiehet; Und ob zwar Coccejus J. P. C. 13. §. 10. 14. das Gegentheil behaupten will, und sich zu dem Ende auf die beym Nicephoro Gregora in Historia Byzantina befindliche figuras insonders beruffet, ist doch dahero die Sache noch nicht völlig ausgemacht, weil solche figuræ vielmehr als eine Zierrath

rath hinzugesetzet, und auch dergleichen Wappen und deren Gebrauch vielmehr aus Numismatibus oder andern glaubwürdigen Monimentis, als Marmoribus &c. zu beurtheilen, und zu erkennen ist.

IX.

Gesetzet aber, daß die Griechischen Kayser sich beständig und gleich Anfangs des Wappens von Römischen Adler angemasset, wie dann nicht zu läugnen, daß sie solches mit aller Befugniß thun mögen, auch, daß sie es würcklich gethan, mit nicht geringen Gründen, zum wenigsten doch nicht unebenen Muthmassungen erwiesen werden mag; so ist nichts desto weniger billig davor zu halten, daß die Griechischen Kayser niemahlen einen zweyköpffigten Adler in dero Wappen geführet, wie Coccejus an oberwehntem Orte selbst zugestehet. Ja, daß überhaupt auch in Occident die Kayser vor Henrico III. von dergleichen zweyköpffigten Adler nichts gewust, erhellet daraus, weil Carolus M. selbst, nur nach Geronimo di Urrea Part. II. del' vero honore militare, p. 104. und Stumpfii in Chronic. Helvet. Erzehlung aquilam dimidiatam (non bicipitem) in die rechte Seiten des Schildes oder Feldes, dessen Lincke die Fränckischen Lilien eingenommen, setzen lassen, Otto M. mehr insigne Angeli, als Aquilæ, bey denen wichtigsten expeditionen und sonsten geachtet, Witichind. Annal. L. I. f. 641. Meibom. T. I. Rer. Germ. endlich, daß unter denen Occidentalischen Kaysern Henricus III. den zweyköpffigten Adler zu erst introduciret, Octavius Strada de Vitis Imperatorum, und nach ihm der berühmte Spener in seinem vortrefflichen Opere Heraldico aus verschiedenen Nummis erweiset, welchem auch die mehresten, so der Historie und Heraldischen Wissenschafft kundig, vernünfftigen Beyfall geben.

X.

Wann man aber die Ursachen genau untersuchet, welche Henricum III. zu dergleichen Zusatz eines Kopffes bewogen, so ist,

 meines

meines Erachtens, noch wohl diese die vornehmste, und eigentliche gewesen, daß der Kayser zu dessen Zeiten ohnedem lis Imperium inter & Sacerdotium, oder die hefftigen dissensiones des Kayserlichen Hofes und Päbstl. Stuhls, von welchen Coccejus J. P. C. XVIII. ausführlich und gründlich handelt, ihren Anfang vornehmlich genommen, hierdurch die genaue Verbindung des Teutschen Reiches mit dem Römischen anzeigen, und zugleich contra machinationes Pontificias bewähren wollen, wie jura Imperii Romani der Teutschen Nation, so selbige jure belli & victoriæ & aliis legitimis titulis an sich gebracht, auf keinerley Weise entnommen, und geraubet werden dürfften. Daß aber diese Meynung auf keiner blossen Einbildung, wie irgend des Hœpingi de Jure insign. C. IV. p. 269. und anderer, so aquilam bicorporem statuiren, und ihre vorgefaste Meynung aus einer allzutieffen und gleichsam verfinsterten Antiquität herholen wollen, durch die Ordinationem Monet. de 1559. §. 10. aber sattsam wiederleget werden, ibi; des Reiches Kayserlichen Adler mit zween Köpffen, beruhe, ist hieraus zu beurtheilen, indem aus eben solcher kurtz zuvor angeregter Ursache, und um die unauflößliche Connexion des Teutschen und Römischen Reiches aller Welt bekannt zu machen, die Kayser auf ihren Müntzen einen doppelten Reichs-Apffel prägen lassen, wie solches Schilter de Libert. Eccles. Germ. L. III. C 9. §. 8. stattlich ausgeführet. Und mag endlich hierwieder nichts verfangen, wann jemand einwenden wolte, daß, wofern insigne Aquilæ bicipitis conjunctionem Imperii Romani & Regni Teutonici bedeuten sollen, nothwendig auch Conjunctio Germaniæ & Italiæ hätte beobachtet, und ein Adler mit 3. Köpffen dem Kayserlichen Wappen einverleibet werden müssen. Denn, obzwar Coccejus J. P. C. VI. §. 4. gar wohl erinnert, daß das Königreich Italien von dem Römischen Occidentalischen Reiche gäntzlich unterschieden, also beydes nicht zu confundiren seye, so ist doch nicht zu läugnen, daß besonders von Ottone M. an, welcher doch, nachdem er Berengarium

rium

rium und andere aufgeworffene Könige überwunden, fast gantz Italien seinem glorreichen Scepter unterwürffig gemacht hatte, die Römisch-Teutschen Kayser, obwohlen sie gleicher Gestalt solches Königreich, und insonders die Lombardie beherrscheten, den Titul eines Königes von Italien nicht gebrauchet, also in diesem Fall das Römische Reich und Italien vor einerley geachtet. Und würde vielleicht die 3. köpffigte Anzahl etwas unförmlich und übel proportioniret heraus gekommen seyn. Auch ist es dazumahlen denen Kaysern fast mehr um Beybehaltung der Römisch-Kayserlichen Würde, und derer hievon dependirenden allerhöchsten Gerechtsame, wie des Juris circa sacra und so weiter, als die Italiänischen Lande, so ohnedem durch die Waffen stets in behörigen Gehorsam erhalten würden, zum wenigsten sich mit keinem Schein Rechtens von des Reiches Ober-Herrschafft zu eximiren vermochten, zu thun gewesen.

XI.

Nachdeme unter Kayser Henrico V. A. 1122. der langwierige Streit wegen des Juris constituendi Episcopos und der Geistlichen Gewalt, durch eine mit Pabst Calixto II. aufgerichtete Convention beygeleget worden, so findet sich, daß die nachfolgenden Kayser sich nicht jederzeit des zweyköpffigten, sondern meistens nur des ordentlichen und sonst gewöhnlichen Adlers in ihren Wappen bedienet, wie solches die Exempla Henrici VI. Henrici VII. Guilielmi, Friderici III. gnugsam an den Tag legen. Castald. de Imperat. Quæst. 89. n. 11. in fin. Jedoch ist höchst merckwürdig, was Marianus Socinus in Comment. ad C. cum contingat X. de foro compet. schreibet, daß nemlich Kayser Sigismund, nachdem er von Pabst Eugenio IV. gekrönet worden, bey dazumahl bevorstehendem Untergang des Orientalischen Kayserthums, das Wappen eines zweyköpffigten Adlers angenommen. Dadurch er sonder Zweiffel zu verstehen geben wollen, wie, im Fall die Türcken Constantinopel und den Rest des Kayserthums einnehmen solten,

ihme

ihme als Occidentalischen Römischen Kayser das Recht auf jenes allerdings zuwachse, und ihm also zukomme, es denen Ungläubigen wiederum aus dem Rachen zu reissen, und sich davon allein Meister zu machen, dergestalt, daß, so lange der zweyköpffigte Adler im Kayserlichen Wappen beybehalten würde, die Türcken sich auf keine Præscription gründen könten. Und dieses Arcanum Politicum, und daß das Römische Reich Teutscher Nation des Griechischen Kayserthums sich zu entschlagen, oder dasselbe so schlechterdings in derer Unglaubigen Händen zu lassen, niemahlen gemeynet seye, erscheinet gleichfalls hieraus, indem Kayser Maximilianus I. welcher sich die Vermehrung des Reiches, als ein glorwürdigster Augustus höchstens angelegen seyn lassen, dem Rath eines von seinen Ministris, welcher, weiß nicht warum, den zweyköpffigten Adler vor ein Monstrum gehalten, also die Abschaffung desselben proponiret, im geringsten nicht gefolget, vielmehr selbigen als einen nichts würdigen gäntzlich verworffen. Schilter de Libert. Eccles. Germ. L. III. C. 9. §. 8. Aus welchen allen zu erkennen ist, wie die Kayser vornehmlich zweyer wichtigen Ursachen halber sich einen zweyköpffigten Adler zu dero Wappen zu gebrauchen belieben lassen, welche, ob sie wohl an sich selber und des Ursprungs wegen von einander unterschieden, dennoch gar füglich bey einander stehen mögen, und noch heutiges Tages, was sonderlich die erstere betrifft, ihren grossen Nutzen mit sich führen.

XII.

Um aber noch ferners zu zeigen, wie wenig die an Seiten Rußlandes erfolgte Annehmung des Wappens von zweyköpffigtem Adler in Ansehung einiger Prætension auf das Orientalische Kayserthum geschehen seye, und wie gleichfalls das Recht des Ertz-Hauses Oesterreich, dessen schon §. 4. 5. gedacht worden, viel gegründeter sich befinde, ist nöthig zu erinnern, daß sonderlich Kayser Carolus V. sich des zweyköpffigten Adlers bedienet, als von dessen Regierung an biß auf jetzo solcher, serie non interrupta, vor das

Reichs-

Reichs-Wappen überall passiret, auch in verschiedenen Reichs-Constitutionen gleichsam hierzu bestättiget, und privilegiret worden. Zwar ist Beuther ad Animadv. hist. parentis sui C. XI. p. 157. eines grossen Irrthums zu beschuldigen, da er vermeynet, als wann vor Carolo V. kein eintziger Occidentalischer Kayser den zweyköpffigten Adler gebrauchet, wie aus demjenigen, was kurtz vorhero gemeldet worden, sattsam abzunehmen. Ingleichen vergehen sich diejenigen gewaltig, so davor halten, es müsse alsdann erst das Wappen des zweyköpffigten Adlers im Römischen Reich Platz finden, wann ein König von Spanien, als welcher gleichfalls wegen des Königreiches Arragonien, einen Adler in Wappen führe, zu dessen Oberhaupt erwehlet werde, da denn der eine Kopff des Adlers sich auf das Römische Reich, der andere aber des Königes in Spanien Erb-Länder beziehe, wie solche Meynung vor andern Castaldus de Imperat. Quæst. 89. n. 11. heget. Dann vor das erste halten die meisten Spanischen Scriptores davor, daß des Königreichs Arragonien insigne nicht ein Adler, sondern ein Creutz seye, wie solches Hœping de Jure insign. C. VI. p. 300. anmercket, zugleich erinnernde, wie das heutige Wappen in 4. rothen Balcken (palis) bestehe. Hernach so haben sich ja vor Carolo V. wie schon angezeiget, viele Kayser, so nicht Könige von Spanien gewesen, des zweyköpffigten Adlers bedienet. Es streitet auch wieder aller Völcker-Gebrauch, die Wappen gantz unterschiedener, und mit einander auf keinerley Weise genau verbundener Länder so zu vermischen, besonders wann keine Æqualität vorhanden, und dem einem vor dem andern ein grosser Vorzug gebühret. Worzu noch kommet, daß, wann gleich der Adler des Königreiches Arragonien Wappen præsentirete, er doch nicht vor das insigne Hispaniæ primarium zu achten, als welches auch nicht einmahl mit des Heil. Römischen Reiches Wappen in einen solchen Vergleich zu setzen wäre; daß also billig des Castaldi Meynung sehr ungereimt zu seyn scheinet. Unterdessen ist doch nicht zu läugnen, daß von Carolo

V. so

V. so zugleich König von Spanien bekannter massen gewesen, an,
besonders und beständig Aquila biceps in des Reiches Wappen
gebrauchet worden, da dann in der Meynung stehe, daß sowohl be-
sagter Kayser hierdurch utrumque Imperium Romanum, ohner-
achtet das Orientalische von denen Türcken vorlängst eingenom-
men, von neuen aus oberzehlten erheblichen Ursachen andeuten,
als auch fürnehmlich das auf Spanien und das Duchlauchtigste
Ertz-Hauß Oesterreich per testamentum Andreæ Palæologi ge-
brachte jus succedendi in Imperium Græcorum declariren wol-
len; wie dann auch der Römische zweyköpffigte Adler sich bis an-
hero bey bemeldetem Ertz-Hause so gleichsam eingenistelt, daß man
wohl sehen kan, wie sehr selbiger nicht allein vor das gesammte Heil.
Röm. Reich, sondern in specie auch vor das hohe Interesse offt ge-
nannten Ertz-Hauses wache, also mit denen doppelten Köpffen ein
doppeltes Interesse zeige, zugleich aber zu erkennen geben, daß,
gleichwie zwey Köpffe, und doch nur ein Leib bey ihme befindlich,
ebenmäßig solche beyden an sich selbst verschiedene Interessen der-
gestalt in ein Corpus zusammen getretten, daß sie niemahls wie-
derum zertrennen, noch gegen einander zu collidiren. Woraus
dann dieser vernünfftige Schluß zu fassen ist, daß, da die Prætensi-
sion des Ertz-Hauses auf das Orientalische Kayserthum (ohner-
achtet noch einige Grafen von Lascaris benennet, dem Vorgeben
nach, von dem Paläologischen Stamme übrig seyn solten, als wel-
che zu einiger renunciation bald zu bewegen, oder auf andere We-
ge zu consoliren wären) wohl gegründet, und da sich mit der Zeit
(so der Allmächtige GOtt bald wolle erscheinen lassen) eine Ge-
legenheit und rechte Mittel ereignen solten, die Unglaubigen zu de-
possediren, und das geraubte Kleinod zu dem Systemate Orbis
Christiani wiederum zu bringen, das Römische Reich dißfalls dem
Ertz-Hause, das ohnedem biß anhero mit dessen grossen mächtigen
Ländern und Königreichen eine Vor-Mauer desselben, ja der gan-
tzen Christenheit gewesen, und meistens auf eigene grosse Kosten,
und

und mit höchster Gefahr der Barbarischen Gewalt und Wuth
ruhmwürdigst wiederstanden, die von Türckischer Bothmäßigkeit
und Sclaverey zu befreyende Provintzen billig unter gewöhnlichen
und rechtmäßigen Bedingungen überlassen muste. Wie dann
auch das Ertz-Hauß, wegen der so nahen Nachbarschafft, und vor-
trefflichen Vermögens, und vieler andern Ursachen wegen, besser im
Stande ist, die in dergleichen Fall acquirirten Lande zu conservi-
ren und zu manuteniren, als das Römische Reich, welches wegen
Ungarn weit von der Türckey entfernet, und auf dessen Comitiis,
wann Türcken-Steuer zu geben, sich so viele dissensiones Ordi-
num äussern, daß nachmahlen, wann man das völlige Ende solcher
deliberationen hätte erwarten wollen, ohne Oesterreichischer Seits
behörige Krieges-Anstalten zu machen, und sich in gebührenden
Defensions-Stand zu setzen, die Ottomannische Pforte mit ihren
gewaltigen Heeren nicht nur das Königreich Ungarn, an dessen
Erhaltung doch alles gelegen, sondern auch das Reich und andere
Christliche Staaten würde überzogen, und übel zugerichtet haben.
Worzu letzlichen noch kommet, daß ohnedem Bulgarien und ande-
re Königreiche, so vordem zu Ungarn oder Pannonien gehöret,
selbigem Königreich und dem Ertz-Hause in solchem Fall zufallen
würden, demnach wegen Romanien, Thracien und so weiter, sel-
bigem um so vielmehr zu favorisiren, da die in Hungarische Præten-
siones hinein lauffende Lande und Königreiche, so der Türcke an-
noch besitzet, die dem Griechischen Kayserthum zuständige Provin-
tzen fast an Grösse und Umkreiß übertreffen.

XIII.

Es wird nunmehro verhoffentlich ein jeder urtheilen können,
wie wenig sich das von Basilio bey dem Rußischen Königreiche ein-
geführte Wappen eines zweyköpffigten Adlers auf das Griechische
Kayserthum, und eine darauf vermeintlich habende Prætension, be-
ziehe. Vielmehr ist solches Wappen allemahl von denen Rußen
und deren Scriptoribus selbsten, so Freherus colligiret, und An.
1600. zu Franckfurth am Mayn heraus gegeben, vor ein dem Rus-

sen

sischen Königreich eigenes geachtet, und an keine Prætension auf das Orientalische Kayserthum dißfalls gedacht worden. Zwar ist gewiß, daß schon vorlängst das eigentliche Rußische Wappen der Silber-farbene Ritter St. George, mit dem Lindwurm streitend, gewesen, indem Georgius, weil er besonders der Griechischen oder Orientalischen Religion beygethan ware, und dahero noch bey allen Griechen in grossem Ansehen gehalten, hingegen von denen Päbstlichen Scribenten, als Baronio Annal. Eccles. in A. 362. und andern vor keinen Märtyrer, vielmehr vor einen gottlosen Menschen ausgeschrien wird, bey denen Moscowitern jederzeit viele Verehrung und Veneration angetroffen. Nachdem aber, wie schon gemeldet, Basilius den Königlichen Titul sich beygeleget, ja auch, die Wahrheit zu sagen, die Rußen vordeme, besonders da sie lange Zeit von denen Tartarn dependirten, kein besonderes generales Wappen gehabt, demnach vermuthlich das Wappen Ritters Georgens bloß der Stadt Moscau und deren Bezirck, nach welcher dazumahl, ja noch heutiges Tages, zumahl bey denen Ausländern, das gantze Königreich gemeiniglich pfleget benennet zu werden, zugehöret, und vor kein Haupt-Wappen jemahls passiret, so wolte selbiger auch ein neues Wappen stabiliren, dahero ihme vor allen andern der Adler gefiel, welchen er diesertwegen zweyköpffigt machen ließ, um es entweder dem Römischen Kayser in etwas nachzuthun, oder hierdurch zu zeigen, wie sich seine Herrschafft nicht nur in Europa figiret habe, sondern wie auch selbige mit der Zeit sich biß in Asien hinein erstrecken werde; welches dann unter seinem Sohn Joanne Basilide würcklich erfolget, da selbiger die beyden Tartarischen Königreiche Casan und Astracan gewonnen, sich des Caspischen Meers bemächtiget, und also ein gar naher Nachbar von Persien worden. Hœping. de Jure Insign. C. VI. p. 327. Doch hat Basilius das alte Wappen vom Ritter Georgio vielleicht darum nicht abschaffen wollen, damit sich dieser Heilige nicht darüber erzürnen, und den Rußen forthin seine Hülffe versagen möchte, sondern hat solches vielmehr dem Rußischen Haupt-Wap-

Wappen von zweyköpffigten Adler auf die Brust, als den vornehmsten Ort gesetzet, und also gleichsam einverleibet, da hingegen die Special-Wappen von denen Rußischen Provintzen auf des Adlers Flügeln, zu beyden Seiten stehen.

XIV.

Wann der Rußische Adler vor das Morgenländische Wappen hätte passiren, und die Prætension auf selbiges Reich anzeigen sollen, so würde gewiß Basilius die Sache also gerichtet haben, daß selbiger eben die Form und Beschaffenheit überkommen, welche derjenige gehabt, dessen sich vormahlen die Griechischen Kayser bedienet. Nun aber ist dieser, wie schon oben berichtet, nur einköpffigt, auch mit gantz andern Figuren gezieret gewesen, als diejenigen sind, damit der Rußische Adler bekleidet. Wie kan man also mit Grund der Wahrheit sagen, daß durch dergleichen Wappen eine Prætension auf das Griechische Kayserthum zu erkennen gegeben werde? Nach dem Völcker-Gebrauch muß, um sich bey seinen Prætensionen wieder alle Præscription zu verwahren, das Wappen des Landes, worauf prætendiret wird, in seiner vorigen und unverletzten Gestalt gelassen, und also gebrauchet werden. Dann sonsten gar leicht eine grosse und schädliche incertitudo & confusio jurium hieraus zu entstehen pfleget, welches alles doch durch unterlassene Veränderung vermieden wird.

XV.

Wann man sein prætendirtes Recht in Sicherheit stellen will, so ist nach dem Völcker-Gebrauch auch nicht genug, daß man sich nur des Wappens von der Landschafft, so das Objectum Prætensionis ist, anmasset, sondern es soll auch der Titul von solcher Landschafft angenommen werden, damit solche Prætension bey andern Nationen stets in Andencken verbleibe, auch der Besitzer des objecti seines Competenten beständig gleichsam erinnert, in immerwährender Furcht erhalten, und endlich bey Gelegenheit zu einiger Satisfaction genöthiget, oder wenigstens doch mit Fug Rechtens, so es zu gewaltsamen Mitteln gelanget, depossediret werde.

 Der-

Dergleichen in der natürlichen Vernunfft und gesunder Politic gar wohl fundirten Völcker-Gebrauch legen die Exempel derer Könige von Engelland, so wegen der Prætension auf Franckreich Titul und Wappen von diesem Königreich führen, und unzehlige andere sattsam an den Tag. Nun aber haben die Czaaren von Rußland niemahlen den Titul von dem Griechischen Kayserthum angenommen, und ist in ihrer gantzen weitläufftigen Titulatur kein Wort von Griechenland, Constantinopel &c. enthalten. Und muß man sich nicht einbilden, als wann dieses alles unter denen Worten: Herr vieler andern Orientalischen und Occidentalischen Provintzen und Landschafften, bereits mit begriffen. Können nicht hier diejenigen Lande verstanden werden, so eigentlich nicht specificiret, und nichts destoweniger dem Rußischen Scepter würcklich unterworffen? Muß nicht das prætendirte Land und dessen Nahmen specifice und singulariter in der Titulatur ausgedrucket werden, wann dergleichen Zusatz etwas gültiges operiren soll? Der Czaarische Titul mag so prächtig klingen wie er will, und darinnen viel von einer so genannten Selbst-Erhaltung, (αὐτοκράτωρ) gesprochen werden, so gehet er doch das Griechische Kayserthum nicht an, als wovon sich der Groß-Sultan derer Türcken allein zu schreiben pfleget, wie denn in der beym Majolo in Dieb. Canicular. f. 1161. angeführten, von Solymanno gebrauchten superben Titulatur die Worte: *Invictissimus Imperator Constantinopolitanus*, anzutreffen, daß demnach, da Moscau selbst dergleichen dem Groß-Sultan nicht disputiret, alles Recht, wann jemahls einiges vorhanden gewesen, vor verloschen zu achten. Und verhält es sich dißfalls mit des Römischen Reiches und des Ertz-Hauses Oesterreich Prætension gantz anders, indem selbige den Groß-Sultan zwar vor einen Türckischen, keines weges aber vor einen Griechischen Kayser erkennen; inmassen die Beherrscher selbiger Nation schon vor völliger acquisition des Constantinopolitanischen Kayserthums den Titulum Imperatorium sich zugeeignet haben. Und will allhier der zweyköpffigte Römische Adler ein viel mehrers sa-

sagen, als von dem Rußischen in diesem Fall niemahls zu hoffen stehet. Es ist auch in allen Friedens-Schlüssen, oder vielmehr Stillestandes-Conventionen, so jemahls zwischen dem Kayser und dem Königreich Hungarn eines, und der Ottomannischen Pforte andern Theils eingegangen, nirgends etwas wegen des Griechischen Kayserthums, und des darauf habenden Rechtes verabredet worden, oder einige renunciation an Seiten des Römischen Reiches und Ertz-Hauses Oesterreich erfolget, vielmehr beyder höchstlöbliche Intention, bey denen vielfältig geführten wichtigen Kriegen, und sonsten jederzeit dahin gegangen, um Griechenland, und die dahin gehörigen Länder, ja, woferne es möglich, die in Asien gelegene Provintzen, insonders Palæstinam, von dem, vor die Christen so beschwerlichen Joche einer Sclavischen Dienstbarkeit, zu befreyen.

XVI.

Was sonsten noch weiter den zweyköpffigten Rußischen Adler anbelanget, so ist zu wissen, daß solche Wappens-Annehmung als man davon in Teutschland Nachricht überkommen, dem Reiche allerdings mißfallen, jedoch die Sache weiter nicht gereget worden, da man sich, wie billig, eingebildet, es könte solche Neuerung des Reiches Hoheit, Prærogativ, und der auf das Griechische Kayserthum habenden Prætension im geringsten nichts schaden, sondern sey bloß allein auf das Moscowitische Königreich gerichtet, habe sodann figura biceps keine gar besondere Bedeutung und Krafft in sich, seye also zwischen dergleichen zweyköpffigten und dem Pohlnischen oder einen andern einköpffigten Adler kein Unterscheid zu machen. Wie dann auch solches, und daß man an Seiten des Reiches den Rußischen Adler quoad effectum nur vor einköpffigt hielte, und das Czaarische Wappen nur vor ein Königliches passiren liesse, der Kayser Leopold, Glorwürdigsten Andenckens, dem jetzo regierenden Czaar selbst, bey dessen Anwesenheit zu Wien A. 1696. auf eine besondere und höchst angenehme Art, so sich auch der Czaar gefallen lassen müssen, zu verstehen gegeben hat. So wenig

nig demnach ein angenommener Kayser-Titul des Römischen Reiches Interesse nachtheilig seyn mag, so wenig dürffte auch das bey Rußland eingeführte Wappen eines zweyköpffigten Adlers demselben præjudiciren. Und kan niemand das Römische Reich dahin obligiren, daß es so fort einiger ambition nachgebe, und dieselbe mit eigenen grossen Schaden an reputation, und sonsten, zu ersättigen trachte.

XVII.

Daß sich auch ein zweyköpffigter Adler mit dem Königlichen Charactere gar wohl comportire, und eben nicht deßwegen die Annehmung eines Kayserlichen Tituls vonnöthen seye, ist hieraus zu beurtheilen, indeme derer Longobarden Insigne gleichfalls dergleichen zweyköpffigten Adler vorgestellet, und doch dieser Nation Regenten nur Könige gewesen, wie Hœping. alleg. loc. p. 271. aus Aldrovando anführet. Ist also dergleichen Wappen bey Königreichen nichts neues oder so gar seltsames, daß man so gleich schliessen müsse, es sey bey dessen Erwehlung auf etwas sonderliches gedacht worden. Woferne Basilius so dieses Rußische Wappen, wie schon gemeldet, zu erst introduciret, den zweyköpffigten Adler wegen einer vermuthlich habenden Prætension auf das Orientalische Kayserthum sich vor allen andern Figuren hätte gefallen lassen, oder, wie die Rußischen Lande vor ein Imperium nunmehro zu achten wären, anzeigen wollen, so würde er sich gewiß, das erstere betreffende, gegen die Ottomannische Pforte näher heraus gelassen, und wenigstens sein vermeyntes Recht auf verschiedene Art der Welt kund gemachet, wegen des andern aber so gleich den in Rußischer Sprache eigentlich einen Kayser, Imperatorem, bedeutenden Titul: CASSAR, sich zugeeignet haben. Welches aber beydes nicht erfolget. Es hätte auch solche Annehmung andern Christlichen Potentaten notificiret werden sollen, welches nicht weniger unterlassen worden, obwohlen vornehmlichen sich Johann Basilides mit verschiedenen von jenen eingelassen, und sonsten die Rußische Nation dazumahl sich wegen derer mit denen Pohlen und andern

dern

dern benachbahrten geführten Kriege ziemlich in Ruff gebracht. Und bin der Meynung, daß zu selbigen Zeiten die Czaaren von Rußland, wann ihnen dergleichen eingefallen, vielmehr als jetzo, in puncto agnitionis würden ihren Zweck erreichet haben, indeme man die Russen, wegen unerhörter Grausamkeit, so in Pohlen, Liefland und sonsten verübet, sehr fürchtete, also, daß hin und wieder in denen Kirchen wegen dererselben Gebete angestellet, und sie also hierinn denen Türcken gleich geachtet worden. Würden demnach die Könige von Schweden, Pohlen, Dännemarck, dem Czaaren, wegen der Prætension des Kayserlichen Tituls wenig Difficultät gemachet haben, besonders da zu selbiger Zeit die Historie und Jus Publicum noch nicht vollkommen excoliret, auch ratio status öffters negligiret, und vieles zugestanden wurde, so im jetzigen Seculo schwerlich erhalten werden dürffte. Dahero auch gar nicht zu verwundern, wann (wie Rußischer Seits will vorgegeben werden) Maximilianus I. einsmahls Basilio den Titul eines Kaysers beygeleget. Und ist aus diesem Briefe gar leicht zu ersehen, daß der Concipient desselbigen wenig von denen Staats-Maximes verstanden, da er den Czaaren mit einer Dignität und Character, so er niemahls von dem Römischen Kayser agnosciret zu haben, prætendiret, über Verhoffen regaliret. Dergleichen ignorantia seculi aber und hierunter begangener Staats-Fehler und Irrthum kan keinesweges des Maximiliani Nachfolgern, vielweniger dem gantzen Reiche und dessen hohen Ständen Nachtheil zufügen, oder dieselbe zu etwas verbinden, das noch niemahls bey der Christenheit erhöret worden, und die Prærogativ und Ansehen des Reiches um ein grosses vermindert, oder, die Wahrheit zu sagen, überall verächtlich machet. Daß sich indessen weder Basilius, noch dessen Nachfolgere dergleichen ignorantiæ seculi zu ihren Vortheil bedienet, noch irgends durch allerhand Liebkosungen, und indem sie dem Römichen Reiche und Ertz-Hause Oesterreich Beystand wieder die Türcken geleistet, auch sich dieselben sonst verbindlich gemachet, eine dauerhafftige und rechtmäßige Beylegung

und

und Agnition wegen eines Kayserlichen Tituls heraus gelocket, ist
ihre eigene Schuld und Versehen gewesen: welches nunmehro erst
zu redressiren allzuspät, und auch nicht mehr de tempore zu seyn
scheinet, inmassen man weder heutiges Tages Kirchen-Gebete we-
gen der Rußen ferner anzustellen Ursache hat, noch auch den Kay-
ser und das Ertz-Hauß Oesterreich der Czaarischen Assistenz wie-
der die bißhero gnugsam zur raison gebrachte Türcken so sehr be-
dürfftig, daß man diesertwegen sich zu einer schädlichen und vielen
üblen Consequentien unterworffene Liberalität verstehen, und
eine vielleicht zweiffelhafftige und gefährliche Hülffe so theuer
gleichsam erkauffen solte.

XVIII.

Daß aber auch, die Rußische Prætension auf das Griechische
Kayserthum nachmahls betreffende, Czaarischer Seits selbsten
bey jetzo beschehener Annehmung des Kayserlichen Axiomatis hier-
auf nicht gesehen wird, erhellet daraus, indem man nicht Griechi-
scher oder Orientalischer, sondern nur Kayser von Groß-Rußland
heissen will. Dahero es nunmehro gantz unnöthig, den Ursprung
solches Moscowitischen Beginnens aus einem so schwachen und de-
nen Rußen vielleicht selbst unbekannten, und keinesweges ange-
masten Grunde herzuleiten, und von einer vermeintlichen Præten-
sion, wie ohnlängst der Auctor des so genannten Avisen-oder Zei-
tungs-Schlüssels gethan, viel Wesens zu machen; besonders da
ein curieuser Leser gleichfalls wohl zu beobachten hat, wie, wann
gleich denen vorigen aus dem so genannten alten Geschlechte
hervor gekommenen Rußischen Königen, vermöge oberwehnter
Heyrath, ein völliges Recht zu der Beherrschung des Griechischen
Kayserthums zuständig gewesen wäre, dennoch selbiges als eine auf
Abstammung des Geblüthes und Fortpflantzung des Geschlechts
beruhende Sache, nach A. 1598. erfolgten Abgang solcher ältern
Familie schlechter dinges vor erloschen zu achten, dahero auf das
jetzo regierende Czaarische Hauß, so von *Georgio Romanovv* und in
specie Michael Fœderowitz (welcher A. 1613. nach geendigten
vielen

vielen Verwirrungen das Königreich behauptet, sonsten aber mit der gäntzlich
ausgestorbenen vorbesagten Familie gar keine Connexion gehabt) herzufüh-
ren, im geringsten nicht zu extendiren sey. Ist demnach nur die Frage; ob
das Röm. Reich den Czaaren vor einen Kayser von seinen eigenen Landen, ohn-
beschadet seines eigenen Interesse, erkennen möge? Und eben diese Frage, wor-
auf das gantze Werck ankommet, ist verhoffentlich in der Haupt-Deduction
gnugsam und gründlich erörtert worden. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß
man so wohl an Seiten des Röm. Reichs als auch der Ottomannischen Pforte
gar leicht einigen Argwohn schöpffen dürffte, als wenn der Czaar unter Anneh-
mung des Kayserl. Tituls von Groß-Rußland etwas mehrers intendirete, und
mit der Zeit auch wegen des Orientalischen Kayserthums etwas tentiren, und
gleichsam eine extensionem tituli Imperatorii unternehmen würde; inmassen
sattsam am Tage lieget, wie gleichfalls die heutigen Einwohner in Griechenland
und so weiter, ob sie wohl unter Türckischer Herrschafft stehen, eine ungemeine
veneration unter der Hand, ja auch zuweilen öffentlich, so viel es möglich, gegen
den Czaar und die Rußische Nation hegen, und gantz gerne bey Gelegenheit sich
dessen Bothmäßigkeit, als welche sie aller andern vorzuziehen scheinen, unter-
werffen solten; dessen freylich communio Religionis Græcanæ die vornehmste
Ursach ist. Ob auch gleich dergleichen Communio dem Czaaren gar kein Recht
auf Griechenland ꝛc. giebet, so weiß man doch gar wohl, daß, besonders bey dem
gemeinen Pöbel, so ohnedem schon præoccupiret, und sich leicht zu etwas über-
reden lässet, auch varietatem regiminis gerne siehet, solche Neuerung und Ruß-
ischer Seits erfolgte Annehmung des Kayserl. Characteris viel zu operiren,
und die Gemüther noch mehr geneiget zu machen vermögend. Und kan man sich
ohnschwer einbilden, daß dergleichen Leute, so der neue Kayserl. Titul gleichsam
verblendet, das Griechische Kayserthum von dem Rußischen so genannten Im-
perio schwerlich recht genau zu discerniren fähig, da sie besonders dem zweyköpf-
figten Rußischen Adler, als welcher dem Türckischen halben Monde weit vorzu-
ziehen seye, aus einer irrigen Meynung von jenem verstehen, und einer vorgege-
benen Moscowitischen Prætension leicht Glauben zustellen dürfften. So fer-
ne aber der Türckische Groß-Sultan nichts destoweniger dem Czaaren in seinem
Gesuch favorisirete, so würde sich wohl der Röm. Kayser und das Heil. Reich
hieran wenig zu kehren haben, zumahlen es Christlichen Königen und Potenta-
ten nicht wohl anstehen würde, des Erb-Feindes der Christenheit Exempel hier-
innen zu folgen, und gleichfalls sich zu einer dem Christlichen Ober-Haupte
höchst nachtheiligen Agnition zu verstehen. Wie die Türcken öffters schlechte
Politici, indem sie von ihrer alten Weise und Staats-Maximen schwerlich ab-
gehen, ist bekannt genug. Dahero nicht zu verwundern, wann sie dem Aller-
I
christ-

christlichsten Könige nur noch neulich durch ihren Ambassadeur den Titul: Empereur, von freyen Stücken gegeben, wiewohl auch hierzu die schon vor langer Zeithero treulich unterhaltene Freundschafft und nahe Verbindniß Anlaß gegeben zu haben scheinet. Und könte auch jemand der Ottomannischen Pforte Freygebigkeit in Ansehung des Czaaren von Rußland hiemit excusiren, weil selbiger Interesse nicht mit sich brächte, selbigen irgends durch eine abschlägige Antwort zu offendiren, indem er ein allzu naher und mächtiger Nachbar, der vornehmlich die unter Türckischen Schutz und resp. Herrschafft stehende Tartarn und andere in confinio wohnende Völcker an sich zu ziehen, von dem Türckischen Reiche zu eximiren, und sich wohl gar dererselben Hülffe wider jenes zu brauchen im Stande, auch die Festung Azow, so A. 1711. restituiret werden müssen, noch nicht vergessen. Dieses ist unterdessen gewiß, daß der Czaar denen Türcken mehr Schaden zuzufügen vermögend, als denen Persianern, dieweil die Staaten von Rußland und Persien einander wegen der Caspischen See und unbequemen Wege, auch darzwischen liegenden grossen Wildnissen nicht sonderlich beykommen können, anbey es nicht der Mühe werth, an dasigen Orten die Gräntzen zu erweitern, endlich die Persianer zum Kriege sehr geschickt, und an der Menge und Güte der Reuterey denen Türcken selbst dermassen überlegen sind, daß diese öffters von jenen grosse Stösse empfangen, auch nicht leicht zu einem Persischen Kriege resolviren, und, wann sie wieder die Christen zu Felde liegen, die Persianer auf alle Weise zu caressiren suchen, damit ihnen nicht in Asien eine gewaltige Diversion gemachet werde. Jedoch hat es zuweilen zwischen denen Rußen und Persianern, wegen der Caspischen See, als deren Dominium diese jenen durchaus nicht zugestehen, vielmehr sich zuzueignen trachten, und sonsten Verdrüßlichkeiten gegeben, und ob wohl solche immer beygeleget worden, so ist doch niemahls eine rechte Freundschafft zwischen beyden Nationen zu spüren gewesen, daß also schwerlich zu glauben, man werde Rußischer Seits am Persischen Hofe die Beylegung des verlangten Kayser-Tituls erhalten, indem hieraus gar übele Folgerungen mit der Zeit enstehen dürfften, ingleichen der Sophi nicht leicht den Rang über sich dem Czaaren zugestehen wird. Inzwischen ereignen sich anjetzo dermassen seltsame Conjuncturen in dem Persischen Königreiche, daß dem Czaar gar leicht fallen dürffte, darvon zu profitiren, und nicht nur wegen des Kayserlichen Tituls, sondern auch sonsten den erwünschten Zweck zu erlangen; Es müste sich dann die Ottomannische Pforte des vertriebenen Königs mit aller Macht annehmen, und in Ansehung des darbey habenden Interesse die Rußischen Desseins zu hintertreiben suchen, welches alles die Zeit mit ehesten lehren wird.

XIX.

Ist dieses nicht weniger allhier zu beobachten, daß, wann gleich alle Christliche Könige und Staaten dem Rußischen Hof in seinem Gesuch favorisirten, u. irgends, um sich keinen Nachtheil zuzuziehen, negotium agnitionis dergestalt abhandelten, daß sie sich unter einander als pares tractiren, ja der Czaar hinwiederum seines Orts mit Zuschreibung des Kayserlichen Tituls freygebig seyn wolte, dennoch solches alles Röm. Kayserl. Maj. zu gleicher agnition nicht zu bewegen vermögend. Dann, wann dergleichen conditiones von denen agnoscirenden Königen mit stipuliret werden, so ist eben nicht abzusehen, wie solches Unternehmen (ob es wohl sonsten wieder die in Ansehung des Röm. Reiches tragende bündige Obligation stracks läuffet) ihnen einen Schaden zufügen werde. Wiewohlen, wann man es etwas genauer überleget, doch einige Königreiche, als Pohlen, so sich des juris præcedendi vor Rußland schon lange angemasset, und annoch vor eben nicht langer Zeit den Czaaren bloß vor einen Groß-Hertzogen, Magnum Ducem, geachtet, sich dieses Vorrechtes auf solche Weise verlustig machen, und eine mit der Zeit vielleicht schädliche Æqualität zugestatten würden. Aber an Seiten des Römischen Reiches äussert sich eine gantz andere Beschaffenheit. Zwar will man nicht glauben, daß der Moscowitische Hof auch hier eine Parität zu stabiliren intentioniret seye, und die Agnition dahin gerichtet wissen wolle, daß der Czaar, als Kayser von Rußland, dem Römischen nicht weichen dürffe, und wenigstens eben diejenige Regul ceteris paribus bey beyderseitigen Gesandschafften in Acht genommen werden müsse, so zwischen dem Römischen Kayser und der Ottomannischen Pforte introduciret, und mehrentheils auf eine Gleichheit hinaus läuffet. Nichts destoweniger ist es vor das Röm. Reich præjudicirlich genug, wann in der Christenheit, dessen Oberhaupt und Oberster Vogt durch den Titulum eines Imperatoris vornehmlich distinguiret ist, sich eine solche Neuerung erzeiget, und dergleichen Axioma auch einem Christlichen Könige communiciret wird, wie solches alles oben weitläufftig gewiesen worden. Worzu noch kömmet, daß mit der Zeit (wie dann solches sonsten bey andern Dingen, vornehmlich unter Potentaten, öffters zu geschehen pfleget) man Rußischer Seits die Sache noch weiter treiben, und endlich immer noch mehrere jura vom Röm. Reiche verlangen dürffte, welches, da es einmahl so viel nachgegeben, noch ferner nachzugeben, und sich mit dem so genannten Rußischen Imperio in eine comparaison zustellen, mit mehrern Schein Rechtens, als jetzo, genöthiget werden könte. Daß diese Muthmassung auch nicht ungegründet, könte mit gar vielen exemplis, wann solche nicht odiosa, erwiesen werden; davon nur dieses anzuführen, daß, da man einmahl an Seiten des Röm. Reiches dem Türckischen Groß-Sultan vor einen Kayser erkennet, dieser zwar Anfangs die Præcedenz jenem nicht sonderlich disputiret, (inmassen

so gar A. 1606. zwischen Kayser Rudolpho II. und Sultan Achmete I. diese convention eingegangen worden, daß der Römische Kayser des Vaters, der Türckische hingegen des Sohnes Stelle vertreten solte, Thuan. L. CXXXVI. Hist. p. 1113.) iedennoch nach der Hand immer auf eine Parität gedrungen, so auch nicht allemahl genau vermieden werden mögen.

XX.

Wie Ihro ietzo glorwürdigst-regierende Röm. Kayserl. Maj. den Kayser- und den daraus fliessenden Majestät-Titul dem Czaaren von Rußland niemals auf einige Weise zugestanden, vielmehr sich dero allerhöchsten Prærogativ allergerechtest gebrauchet, und dero Würde, auch in diesem Fall, mit dero unsterblichem Ruhme beobachtet, leget das an bemeldeten Czaar de dato Laxenburg 8. May 1718. abgelassene Schreiben zur Gnüge an den Tag, als darinnen dieser bloß den Titul: Serenitas, welcher ordentlich in Lateinischen Briefen von Kayserl. Hof gekrönten Häuptern gegeben wird, überkommen hat. Benanntes Schreiben aber fänget sich also an: Carolus VI. &c. &c. Pro singulari affectu, quo SERENITATIS Vestræ amicitiam colimus &c. &c. Wodurch dann der handgreiffliche und grobe Irrthum des Auctoris von der Staats-Beschreibung des Durchl. Welt-Krayses, deutlich erkennet wird, als welcher Lib. I. C. 8. p. 724. ohngescheuet meldet, daß vom Kayserl. Hofe zu Wien sieder 1712. dem Czaar keine Difficultät mehr gemacht, sondern ihm der Titul: Königliche Majestät, gegeben worden. Vielmehr hat man am Kayserl. Hofe über der gewöhnlichen Titulatur so feste gehalten, daß, als nach Ableben Kaysers Josephi I. Glorwürdigsten Andenckens, der Czaar in einem Schreiben seine Condolenz bey der verwittibten Kayserin Eleonora Magdalena Theresia abgeleget, und dieser nur das Axioma SERENITATIS gegeben, dem Rußischen Gesandten frey angedeutet worden, man würde ins künfftige dergleichen Schreiben zurückstellen, in welchem der übliche Stylus Curiæ, welcher Augustas (regnantes, vel viduas) sowohl als Augustos angienge, nicht besser in Acht genommen worden wäre. Ist also aus allen diesen leicht abzunehmen, wie der Kayserl. Hof sich durch derer Königl. allzugrosse und öffters gezwungene Höflichkeit zu seinem Nachtheil nicht irre machen lässet, und den Titul: Imperator, ingleichen Majestas, dem Czaaren von Rußland beständig verweigert, auch noch hinkünfftig mit höchstem Fug verweigern dürffte; besonders da man Moscowitischer Seits nicht nur bemeldeten Titul: Majestas, (als welches unter der Regierung Kaysers Leopoldi I. beschehen) sondern auch nunmehro das Axioma Imperatorium prætendiret, also durch solche übermässige desideria die Sache vollends verhasset machet, und zu Bezeugung noch mehrerer fermeté nicht wenig selbsten beyträget.

FINIS.

II Hist. Russ. general.

